



Gemeinde Zollikon

Protokoll

Gemeindeversammlung

Datum: 29. November 2023

Zeit: 19:45–22:35 Uhr

Ort: Gemeindesaal

Beschlüsse

- GV 2023-10 Budget 2024
- GV 2023-11 Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Personalvorsorge von Behördenmitgliedern (Teilrevision der Entschädigungsverordnung sowie der Pensionskassenverordnung)
- GV 2023-12 Neuerlass Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO)
- GV 2023-13 Einzelinitiative Stephan Geiger: Ergänzung Bau- und Zonenordnung, Mindestabstand von Windrädern

Anfrage von Felix Heer nach § 17 Gemeindegesetz zum eBaugesuch ZH
Anfrage von Katherina Kovats nach § 17 Gemeindegesetz zur Buslinie 910

Gemeindepräsident Sascha Ullmann begrüsst die Zolliker Stimmbürgerinnen und Stimmbürger im Namen des Gemeinderats und heisst sie zur heutigen Gemeindeversammlung willkommen. Er weist darauf hin, dass nach der Gemeindeversammlung alle Teilnehmenden herzlich zu einem Apéro eingeladen sind. Mit Bildern blickt er auf das vergangene Jahr zurück. Er würdigt seinen im Herbst verstorbenen Vorgänger, alt Gemeindepräsident Ernst Hoffmann, und bittet die Anwesenden, ihm ein gutes Andenken zu bewahren. Er stellt den neuen Gemeindeschreiber Markus Metzenthin vor, der Anfang November 2023 eingetreten ist.

Danach eröffnet er die Gemeindeversammlung offiziell mit den gesetzlichen Formalien und stellt fest:

- dass die Stimmberechtigten vorschriftsgemäss und fristgerecht (vier Wochen vor der Versammlung im Zolliker Zumiker Boten publiziert) zur heutigen Gemeindeversammlung eingeladen wurden;
- die Verhandlungsgegenstände rechtzeitig bekannt gegeben worden sind;
- die behördlichen Anträge mit den zugehörigen Akten während der Einladungsfrist bei der Gemeinderatskanzlei eingesehen werden konnten.

Er gibt bekannt, dass fristgerecht zwei Anfragen gemäss § 17 des Gemeindegesetzes eingegangen ist. Die Anfragen werden heute nach den traktandierten Geschäften behandelt.

Der Gemeindepräsident weist auf das Stimmverhalten des Gemeinderats hin: Der Gemeinderat stimmt mit Handerheben für seine Anträge. Änderungsanträge aus der Versammlung unterstützt er in der Regel nicht, ausser er spricht sich vorgängig ab. Als Präsident stimmt er nicht mit, ausser wenn ein Stichentscheid gefällt werden muss (§ 24 Gemeindegesetz).

Er fordert Personen, die nicht stimmberechtigt sind auf, den Saal zu verlassen und als Gäste auf der Galerie Platz zu nehmen. Im Saal geben sich auf Anfrage hin keine Nicht-Stimmberechtigten zu erkennen.

Wahl der Stimmzählenden

Der Gemeindepräsident unterbreitet 4 Wahlvorschläge, die aus der Versammlung nicht vermehrt werden. Als Stimmzählerinnen sind gewählt:

Lara Hoss, Zollikon	Sektor A
Katharina Gugler, Zollikon	Sektor B
Nadja Meier, Zollikerberg	Sektor C
Susanne Guidi, Zollikon	Sektor D

Die Stimmzählerinnen sind gewählte Mitglieder des Wahlbüros. Die Instruktion erfolgte vorgängig. Die Stimmzählerinnen werden gebeten, die anwesenden Stimmberechtigten zu zählen.

Der Gemeindepräsident weist darauf hin, dass

- Einwände gegen die Geschäftsführung sofort, noch an der Versammlung, vorzubringen sind, weil sie sonst verspätet sind;
- gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung wegen Verletzung von Vorschriften über die politische Rechte innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in

Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Meilen erhoben werden kann. Der Rekurs setzt voraus, dass die Verletzung politischer Rechte in der Gemeindeversammlung gerügt worden ist.

- im Übrigen innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden kann; die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss. Der angefochtene Beschluss, soweit möglich, beizulegen ist; die Kosten des Rekursverfahrens von der unterliegenden Partei zu tragen sind. In Stimmrechtssachen die Verfahrenskosten nur erhoben werden, wenn das Rechtsmittel offensichtlich aussichtslos ist;
- die Ergebnisse im Zolliker Zumiker Boten vom 1. Dezember 2023 publiziert werden;
- das heutige Protokoll von Markus Gossweiler, Gemeindeschreiber, erstellt wird;
- das Protokoll ab Mittwoch, 6. Dezember 2023, im Büro 37/38 der Gemeinderatskanzlei zur Einsicht aufliegt und auch auf der Website der Gemeinde Zollikon aufgeschaltet wird. Eine Berichtigung des Protokolls muss mit einer Aufsichtsbeschwerde beim Bezirksrat Meilen verlangt werden;
- die Verhandlungen für die Erstellung des Protokolls auf Tonband aufgenommen werden. Die Votanten werden deshalb ersucht, in die Mikrophone zu sprechen und ihren Namen sowie die Adresse zu nennen.

Bei insgesamt 8'005 Stimmberechtigten ergibt die Zählung der Anwesenden durch die Stimmzähler/innen eine Präsenz von 176 Personen (2.1%).

Gemeindeversammlung

Beschluss vom 29. November 2023

GV 2023-10

10.07

Budget 2024

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt zu beschliessen:

1. Das Budget 2024 wird mit einem Aufwandüberschuss in der Erfolgsrechnung von 6'280'300 Franken, Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen von 29'901'000 Franken und Nettoinvestitionen von 575'000 Franken im Finanzvermögen genehmigt.
2. Der Steuerfuss wird auf 76% festgesetzt. Der Aufwandüberschuss von 6'280'300 Franken wird dem Eigenkapital entnommen.
3. Der Finanz- und Aufgabenplan 2023–2027 wird zur Kenntnis genommen.

Das Wichtigste in Kürze

Im Budget 2024 der Gemeinde Zollikon ergeben sich im Vergleich zum Budget 2023 nur wenige grosse Veränderungen. Hohe Steuererträge werden auch in naher Zukunft prognostiziert. Aus diesem Grund beantragt der Gemeinderat mit einer vorsichtig optimistischen Schätzung der Steuereinnahmen eine Steuerfussenkung von 3 Prozent auf neu 76 Prozent. Die Einnahmen der Gemeindesteuern für das Jahr 2024 werden rund 1,9 Mio. Franken höher budgetiert als für das Vorjahr. Die Einnahmen aus den Grundstückgewinnsteuern werden 6 Mio. Franken höher geschätzt.

Gemäss der aktuellen Finanzplanung sind die anstehenden, grossen Vorhaben der Gemeinde auch mit der vorgesehenen Steuerfussreduktion finanziell tragbar. Es sind dies die Sanierung des Schwimmbads Fohrbach, der Neubau des Betreuungshauses Rüterwis sowie die Erweiterung des Schulhauses Buechholz.

Übersicht

Das Budget 2024 der Gemeinde Zollikon schliesst bei einem Gesamtertrag von 205,7 Mio. Franken und einem Gesamtaufwand von 212 Mio. Franken mit einem Aufwandüberschuss von 6,3 Mio. Franken.

Zum Zeitpunkt der Budgeterstellung waren die finanziellen Auswirkungen aus den Entscheiden der Gemeindeversammlung zum Erhalt des Restaurants Trichterhausenmühle und dem Verkaufsstopp der Liegenschaft Altersheim am See nicht bekannt. Im Budget sind dafür lediglich Ausgaben für Abklärungen enthalten.

Es unterscheidet sich im Wesentlichen vom Vorjahresbudget in folgenden Punkten:

- Einnahmen aus Gemeindesteuern trotz der Senkung des Steuerfusses auf 76% rund 1,9 Mio. Franken über dem Budget 2023. Dies basiert auf der positiven Entwicklung im Jahr 2023.
- Die Einnahmen aus den Grundstückgewinnsteuern 2023 sind bis Mitte Jahr über den Erwartungen. Auf Grund dieser Tatsache wurde das Budget für 2024 um 4 Mio. auf 16 Mio. Franken erhöht.
- Die Zahlung 2024 in den kantonalen Finanzausgleich (Basis Steuereinnahmen 2022) steigt gegenüber dem Budget 2023 um 4,5 Mio. Franken.
- Der Aufwand für die Schule steigt um knapp 3 Mio. Franken.

Personalaufwand

Der Lohnaufwand steigt gegenüber dem Budget 2023 um 2,9 Mio. Franken. Darin enthalten sind Teuerungsausgleiche, individuelle Lohnanpassungen und Angleichungen der Löhne von qualifizierten Pflegepersonen im WPZ Blumenrain. Eine damals gerichtlich festgelegte Ausfinanzierung für Teuerungszulagen an Pensionäre der Personalvorsorgestiftung der Gemeinde Zollikon kann per 2023 abgeschlossen werden. Dies entlastet den Personalaufwand um 0,5 Mio. Franken.

Sachaufwand

Der Sachaufwand steigt um 3,0 Mio. Franken. Die Aufwände für Dienstleistungen und Honorare steigen dabei um 1,5 Mio. Franken. Darin enthalten sind für die Unterstützung für nicht besetzte Stellen in der Bauabteilung und die Auslagerung von Aufgaben in den Bereichen Raumplanung und Bauverfahren. Zu den Honoraren fallen auch zusätzliche Kosten für die externe Betreuung der zunehmenden Anzahl Asylsuchender an. Steigende Kosten ergeben sich auch für Liegenschaftunterhalt und Energiekosten.

Abschreibungen

Der Aufwand für Abschreibungen steigt um 1,8 Mio. Franken. Davon sind 1,5 Mio. Franken auf ausserplanmässige Abschreibungen von Restbuchwerten von Anlagen/Investitionen, welche nach der Sanierung im Schwimmbad Fohrbach nicht mehr genutzt werden können, zurückzuführen. Zudem fallen 0,5 Mio. Franken Abschreibungen für das Provisorium Betreuungshaus Rüterwis an.

Steuereinnahmen

Die Budgetierung der Steuereinnahmen ist angesichts der aktuellen globalen und lokalen (Wirtschafts-) Lage schwierig. Die direkten Auswirkungen auf die Steuererträge in Zollikon werden für das Jahr 2024 als gering betrachtet, so dass die Hochrechnung der Steuererträge 2023 als Basis, ohne markante Steigerung angenommen wird. Dies wird nach wie vor als "unaufgeregt" eingeschätzt.

Stellungnahme der Schulpflege zum Budget 2024 der Schule

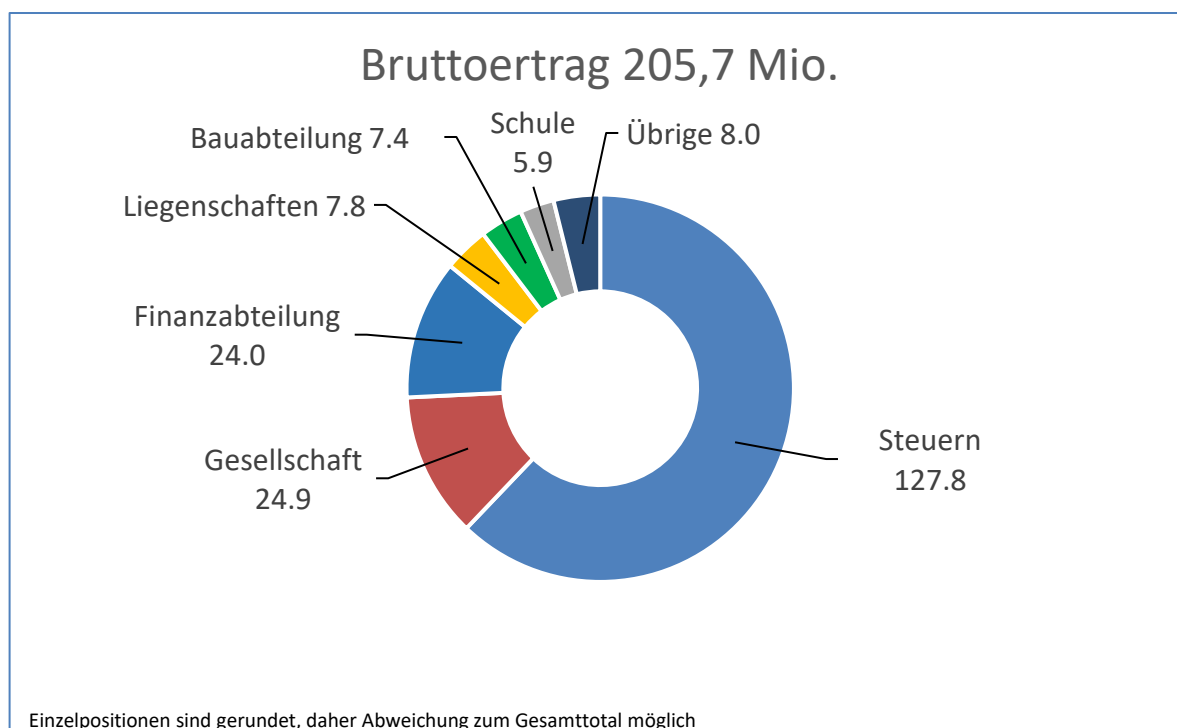
Der Nettoaufwand der Schule steigt gegenüber dem Budget 2023 um knapp 3 Mio. Franken. Dies ist vorwiegend auf den höheren Personal- und Liegenschaftsaufwand zurückzuführen.

Bei den Personalkosten ist eine markante Steigerung zu verzeichnen. Nebst den teuerungsbedingten Lohnanpassungen ist auch ein erhöhter Personalbestand budgetiert. Aufgrund steigender Schülerzahlen wird in der Primar- und Sekundarstufe je eine zusätzliche (Halb-)Klasse geführt. Zudem ist weiterhin eine Zunahme von Kindern mit erhöhtem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung durch Lehr- und Fachpersonal zu verzeichnen.

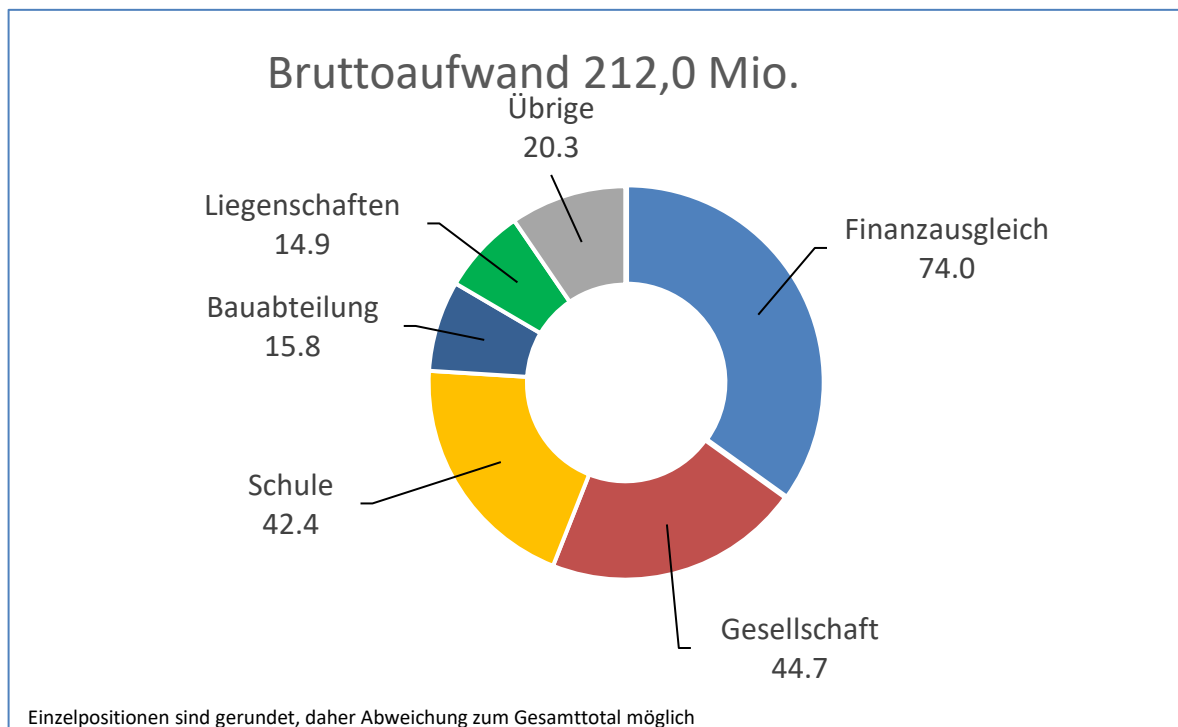
Im Bereich der Liegenschaften führen deutlich höhere Unterhaltskosten, steigende Energiepreise sowie das geplante Provisorium für das Betreuungshaus Rüterwis zu einer Aufwandsteigerung. Im Weiteren besteht ein Erneuerungs- und Ausbaubedarf beim Schulmobiliar.

Erfolgsrechnung

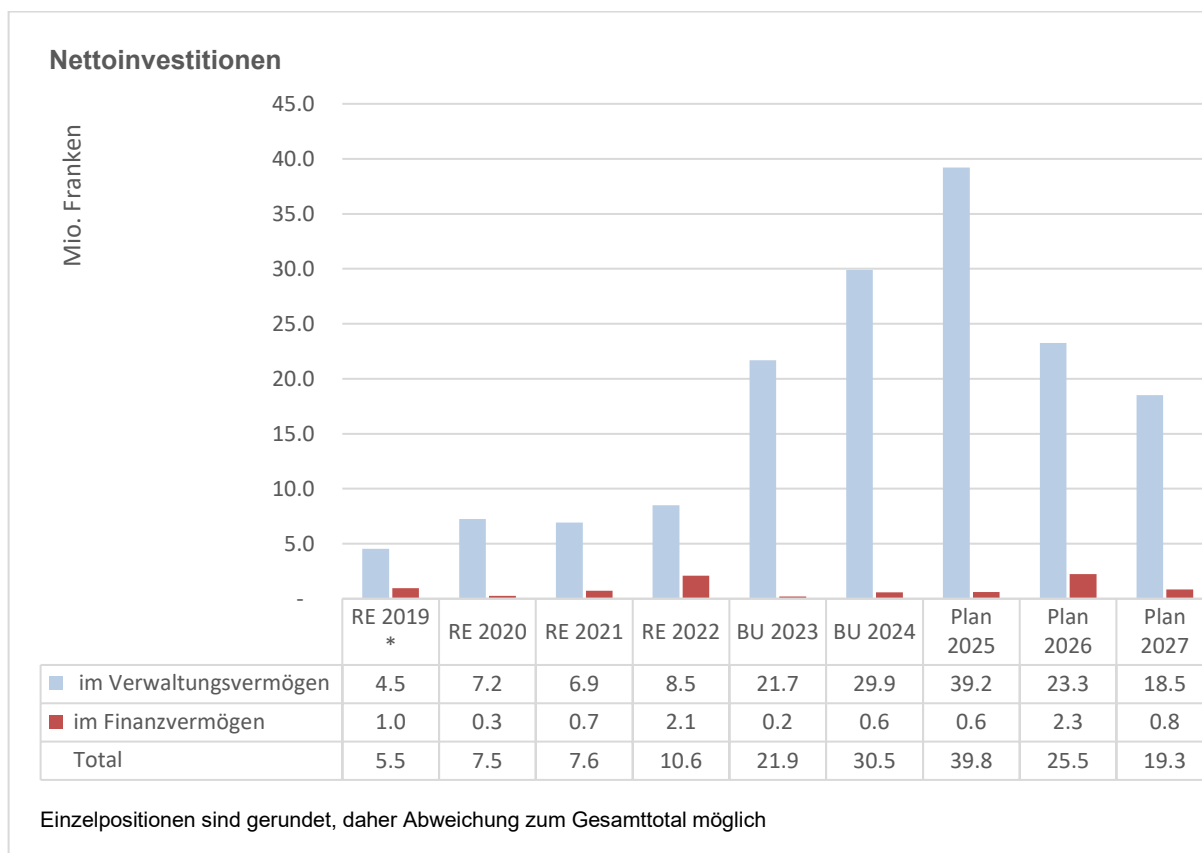
Ertrag in der Erfolgsrechnung



Aufwand in der Erfolgsrechnung



Investitionen



* Rechnung 2019 ohne Ausgaben und Einnahmen für die einmaligen Liegenschaftenumteilungen vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen und umgekehrt, da diese identisch sind und sich gegenseitig aufheben.

Investitionen im Verwaltungsvermögen

Die grössten Investitionen 2024 im VV:

- Fohrbach, Gesamtsanierung 2021, Ausführung 8,0 Mio. Franken
- SA Rüterwis, Betreuungshaus Provisorien, Erstellung 4,5 Mio. Franken
- SA Rüterwis, Wärmeerzeugung, Ersatz 1,5 Mio. Franken
- SA Buchholz, Rasenplatz/Laufbahn, Sanierung 1,2 Mio. Franken

Die grössten Investitionen 2023–2027 im VV:

- Fohrbach, Gesamtsanierung 2021, Ausführung 44,7 Mio. Franken
- SA Rüterwis, Neubau BTH, Ausführung 6,9 Mio. Franken
- SA Rüterwis, Betreuungshaus Provisorien, Erstellung 4,5 Mio. Franken
- SA Buechholz, Erweiterung, Rückbau Provisorien, Ausführung 3,6 Mio. Franken
- SA Rüterwis, Wärmeerzeugung, Ersatz 3,0 Mio. Franken

Investitionen im Finanzvermögen

Die grössten Investitionen 2024 im FV:

- Im Hasenbart 9, Dach und Aussenhülle, Instandstellung 0,26 Mio. Franken
- Im Hasenbart 9, Dach, Photovoltaikanlage 0,12 Mio. Franken
- Sennhofstrasse 86, Dach, Photovoltaikanlage 0,12 Mio. Franken

Die grössten Investitionen 2023 – 2027 im FV:

- Resirain 3, Gesamtsanierung 2,2 Mio. Franken
- Seestrasse 65, Innensanierung 0,7 Mio. Franken
- Im Hasenbart 9, Dach und Aussenhülle, Instandstellung 0,3 Mio. Franken

Finanzplan

Der Finanzplan für die Periode 2023–2027 zeigt für die Finanzen der Gemeinde ein stabiles Bild. Das sehr hohe Nettovermögen, welches sich in den letzten Jahren aufgebaut hat, wird in den kommenden Jahren gezielt reduziert. Dies erfolgt über eine Reduktion des Steuerfusses und entsprechend negativen Rechnungsabschlüssen. Das Nettovermögen liegt trotz der sehr hohen Kosten für die geplanten Investitionen und der Senkung des Steuerfusses am Ende der Planperiode bei 23 Mio. Franken. Dies ist innerhalb des vom Gemeinderat festgelegten Zielbereichs. Die Unsicherheiten bei der wirtschaftlichen Entwicklung für die kommenden Jahre können diese Entwicklung belasten.

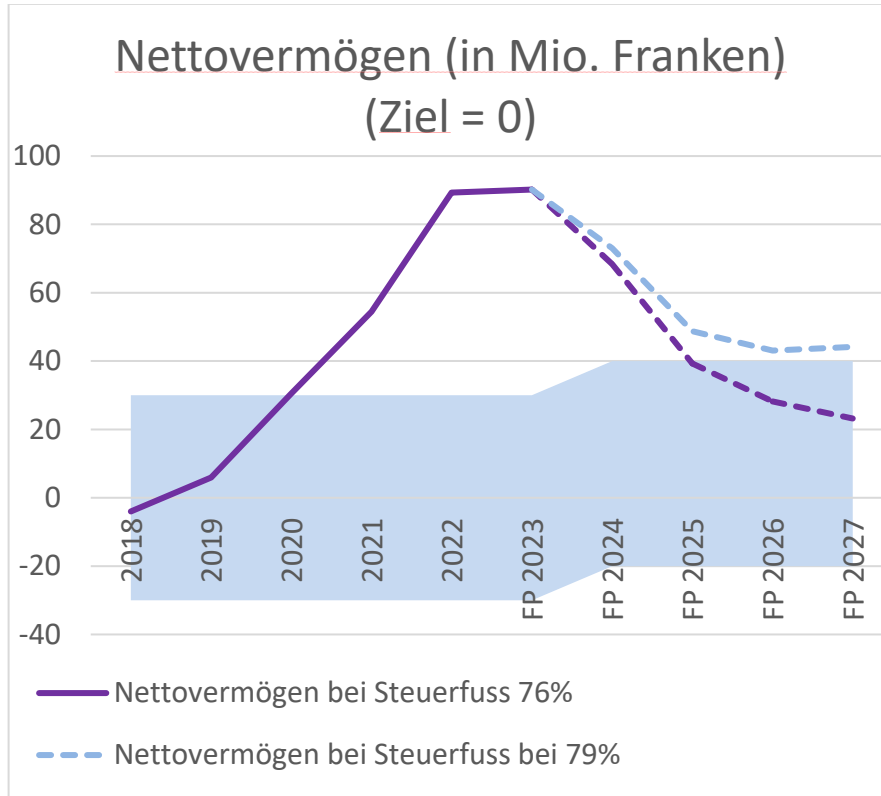
Aus heutiger Sicht sind die Rückzahlung der langfristigen Bankschuld von 50 Mio. Franken im Jahr 2024 und die Finanzierung der geplanten Investitionen gesichert.

Finanzielle Kennzahlen

Der Gemeinderat hat für drei finanzielle Kennzahlen Zielwerte festgelegt:

Nettovermögen (in Mio. Franken)

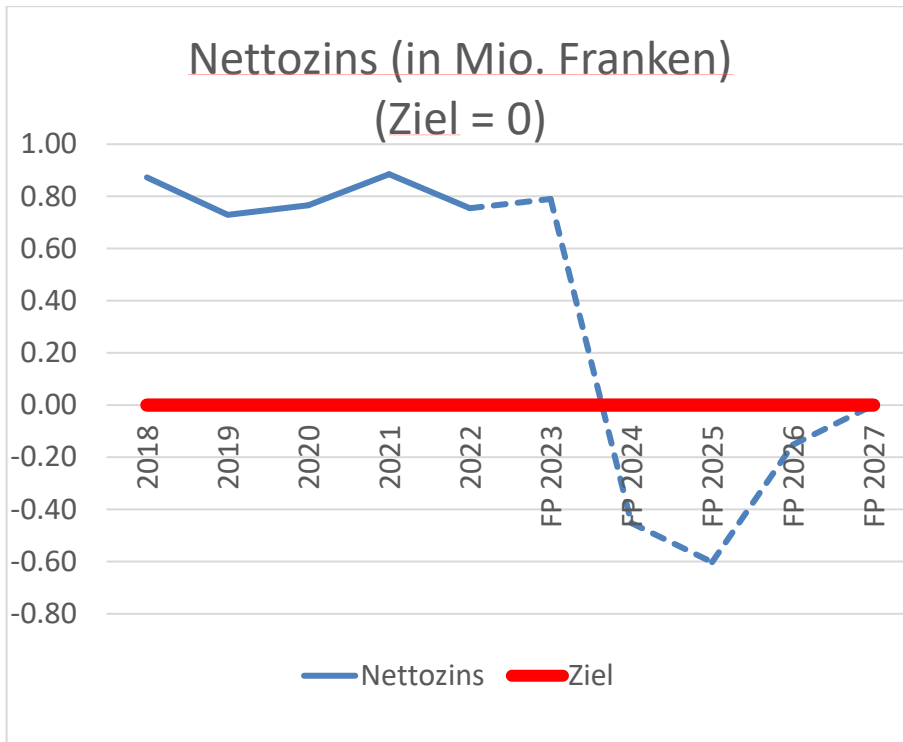
Das Nettovermögen zeigt die finanziellen Mittel, welche der Gemeinde für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stehen.



Für das Nettovermögen hat der Gemeinderat eine Bandbreite von +40 bis -20 Mio. Franken festgelegt. Dank der guten Abschlüsse in den Vorjahren wies die Rechnung per Ende 2022 ein Nettovermögen von 89,3 Mio. Franken aus. Am Ende der aktuellen Planperiode würde bei gleichbleibenden Steuerfuss per 2027 ein Nettovermögen von 44 Mio. Franken resultieren, welches über der gesetzten Bandbreite läge. Aus diesem Grund kann eine weitere Senkung des Steuerfusses um 3% ins Auge gefasst werden, ohne dass dadurch ein gesunder Finanzhaushalt gefährdet wird.

Nettozinsaufwand (in Mio. Franken)

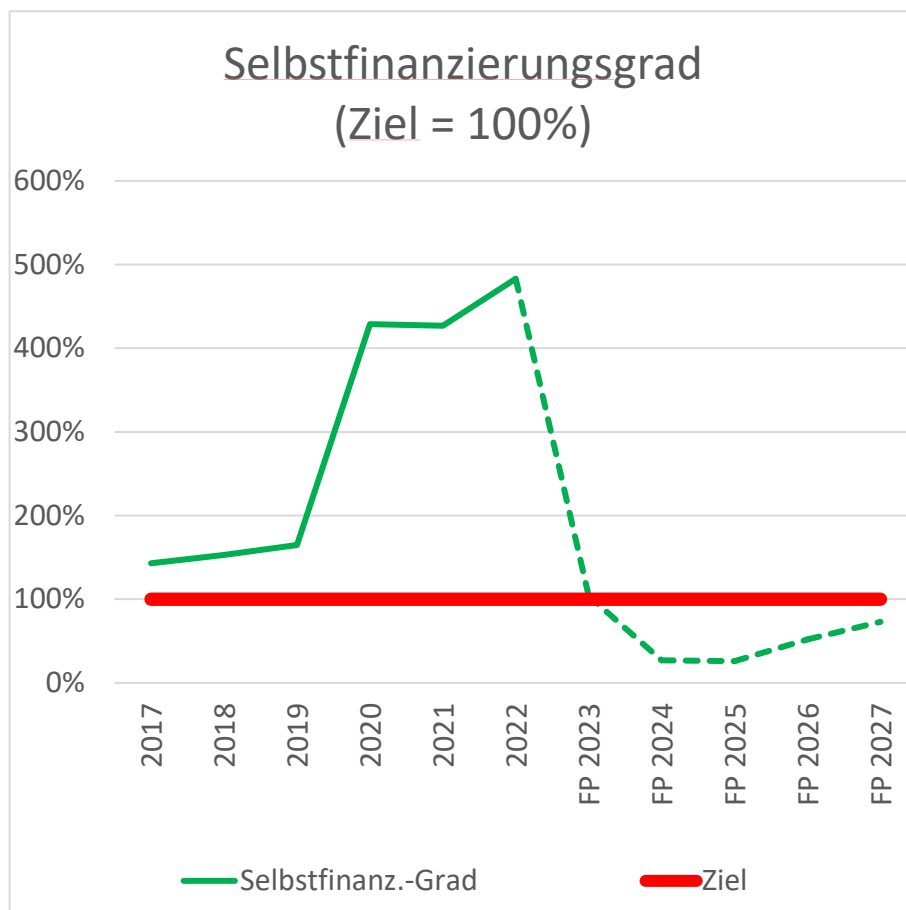
Der Nettozinsaufwand zeigt, wie hoch der Aufwand für Schuldzinsen ist. Die Zinserträge werden von den Zinsaufwänden abgezogen. Andere Einnahmen, wie Erträge aus Liegenschaften des Finanzvermögens, werden nicht berücksichtigt.



Solange die Zinsen auf den Finanzmärkten tief sind, ist die aktuelle Nettozinsbelastung unproblematisch. Durch die geplante Rückzahlung der bestehenden Bankschuld im März 2024 sinkt der Nettozinsaufwand.

Selbstfinanzierungsgrad

Der Selbstfinanzierungsgrad zeigt, wie gross der Anteil an Investitionen ist, welcher aus den erwirtschafteten Mitteln im Rechnungsjahr finanziert werden konnte. Da bei den Investitionen über die Jahre immer gewisse Schwankungen auftreten, muss der Selbstfinanzierungsgrad über eine längere Dauer betrachtet werden. Für die Periode 2023–2027 resultiert ein durchschnittlicher Selbstfinanzierungsgrad von 49%. Aufgrund des hohen Nettovermögens ist vorübergehend ein Selbstfinanzierungsgrad unter 100% verantwortbar. Dadurch kann das Nettovermögen reduziert werden.



Finanzielle Situation

Der Gemeinderat hat für eine langfristige ausgeglichene und gesunde Finanzlage die vorerwähnten drei Kennzahlen definiert. Aufgrund der geplanten Investitionen und den erwarteten Ergebnissen aus der Erfolgsrechnung sieht die Analyse wie folgt aus:

- Nettoschuld erreicht
- Nettozinslast erreicht
- Selbstfinanzierungsgrad erreicht

Die stabilen finanziellen Aussichten im Finanzplan basieren auf der Annahme, dass keine Ereignisse mit gravierenden Folgen auf die Steuereinnahmen der Gemeinde Zollikon zutragen werden. Auf Grund dieser Ausgangslage lassen sich die hohen Investitionskosten finanzieren.

Empfehlung

Der Gemeinderat empfiehlt, die Vorlage zu genehmigen.

Erläuterungen der Referentin

Die Ressortvorsteherin Finanzen präsentiert und erläutert das Budget.

Stellungnahme der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

Viktor Sauter, erläutert den Abschied der RGPK mithilfe einer kurzen Präsentation. Er wiederholt seine Hinweise vom Vorjahr und empfiehlt dem Gemeinderat, angesichts der Kostensteigerungen die von ihm beeinflussbaren Kosten unter die Lupe zu nehmen und nötige Anpassungen auf das Budget 2025 vorzunehmen. Diesbezüglich ist auf das Budget 2024 nicht viel passiert. Die RGPK bemängelt auch, dass im November noch kein Forecast für den Jahresabschluss 2023 vorliegt, was aus ihrer Sicht möglich sein sollte. Die RGPK beantragt der Gemeindeversammlung das Budget 2024 entsprechend dem Antrag des Gemeinderats zu genehmigen und den Steuerfuss um 3% auf 76% zu reduzieren. Eine weitere Steuersenkung hält die RGPK jedoch nicht für angebracht.

Diskussion zur Erfolgs- und Investitionsrechnung

Markus Meienberg, Zollikon, stellt einen Streichungsantrag zur Position 7050.5040.019 in der Investitionsrechnung. Das mit Kosten von 950'000 Franken eingestellte Projekt für einen zusätzlichen Treppenaufgang aus der Tiefgarage ist eine unnötige Massnahme, mit welcher Aussenplätze des Restaurants Zollikerstube eliminiert werden. Die teils widersprüchlichen Antworten der Liegenschaftensabteilung auf seine dazu gestellten Fragen hinterlassen einen schlechten Nachgeschmack. Ihm kommt es vor, dass hier fremdes Geld zum Fenster hinausgeworfen werden soll. Deshalb beantragt er die Streichung der entsprechenden Ausgabe.

Liegenschaftenvorsteher Patrick Dümmler weist darauf hin, dass die Massnahme aufgrund eines Brandschutzkonzepts nötig ist, welches durch die Gebäudeversicherung abgenommen wird. Eine zusätzliche Entfluchtung aus der Tiefgarage ist nötig. Der Gemeinderat ist auch nicht glücklich über die vorgeschlagene Lösung. Derzeit wird geprüft, ob auch andere Varianten machbar sind. Juristische Abklärungen haben aber auch ergeben, dass die Gemeinde in einem Schadenfall ein Haftungsrisiko trägt, bis der Mangel behoben ist. Er appelliert an die Versammlung, die Budgetposition nicht zu streichen.

Felix Heer, Zollikerberg, Präsident FDP, stellt fest, dass es um die Zolliker Finanzen hervorragend steht. Der Gemeinderat hat sich klare finanzielle Ziele gesetzt und diese konnten erreicht werden.

Die FDP stimmt den Anträgen zum Budget 2024 und zum Steuerfuss zu. Dabei ist es wichtig, dass die geplanten Investitionen auch umgesetzt werden können.

Jeannine Glinz, Zollikon, nimmt für das Forum 5W Stellung. 5W freut sich über den finanziellen Zustand der Gemeinde, ist aber enttäuscht, dass eine konkrete Position für Spiel- und Begegnungsplätze fehlt. Wie das Beispiel des Spielplatzes Hasenbart, der im neuen Jahr eröffnet wird, zeigt, lohnt sich eine Aufwertung der Spielplätze. Es gäbe auch bezüglich Dorfzentren, Verkehrsproblemen, und Seestrasse noch viel zu tun. 5W erwartet, dass im Budget 2025 auch die Aufwertung von Spiel- und Begegnungsplätzen aufgenommen wird und jährlich ein bis zwei Plätze in Angriff genommen werden.

Stephan Geiger, Zollikon, Präsident SVP, schliesst sich dem Antrag zur Genehmigung von Budget 2024 und Steuerfuss an. Die SVP beantragt die Zustimmung. Im Zusammenhang mit dem Bau der Fernwärmezentrale beim Sportplatz Riet empfiehlt er dem Gemeinderat, rasch das Gespräch mit dem Sportclub Zollikon bezüglich Bereitstellung eines Ersatzplatzes für das entfallende Spielfeld zu suchen.

Leo Müller, Zollikon, fragt nach, ob bezüglich der neuen Fluchttreppe ein Mängelprotokoll vorliegt. Er ist grundsätzlich für den Brandschutz, wenn die Tiefgarage die Vorschriften tatsächlich erfüllt.

Liegenschaftenvorsteher Patrick Dümmler antwortet, dass die Mängel festgestellt wurden. Die entsprechenden Dokumente werden zugänglich gemacht.

Daniel Wyss, Zollikon, erkundigt sich, ob das Projekt bewilligt ist, wenn die Position im Budget bleibt.

Der Liegenschaftenvorsteher Patrick Dümmler verneint dies. Das Projekt ist noch nicht genehmigt. Letztlich entscheidet die Baubehörde über die baurechtliche Bewilligungsfähigkeit und die Brandschutzauflagen.

Die Finanzvorsteherin Sylvie Sieger weist darauf hin, dass bei Positionen in der Investitionsrechnung in der Regel noch kein Detailprojekt vorliegt. Es besteht auch kein Zwang, die Positionen so umzusetzen. Vielmehr geht es um die Budgetierung eines Vorhabens. Für die konkrete Umsetzung ist immer zusätzlich ein Kredit des zuständigen Organs nötig.

Thomas Gugler, Zollikon, stört sich an der mangelnden Transparenz den Stimmbürgern gegenüber. Hier wurde ein Baugesuch eingereicht, obwohl man offenbar gar nicht genau weiss, was man will. Er ärgert sich auch über die Mehrkosten beim Schwimmbad Fohrbach. Seit November 2022 betragen diese bereits 4,7 Mio. Franken. Er fordert von den Behörden, dass sie mit Nachdruck die Einhaltung der Kosten durch die Architekten einfordern. Sie können sich ein gutes Beispiel am WPZ Blumenrain nehmen.

Beat Sennhauser, Zollikon, unterstützt den Antrag Meienberg. Wenn sich bei der nochmaligen Überprüfung zeigt, dass die Brandschutzmassnahmen nötig sind, kann man diese ordnungsgemäss planen und im kommenden Jahr ins Budget aufnehmen.

Abstimmung über den Streichungsantrag Meienberg

Der Antrag zur Streichung der Position 7050.5040.019 wird mit 69 Ja- zu 81 Nein-Stimmen abgelehnt.

Auf Anfrage des Gemeindepräsidenten erfolgen aus der Versammlung keine weiteren Wortmeldungen zum Budget.

Abstimmung über Budget 2024, Erfolgs- und Investitionsrechnung

Der unveränderte Antrag zu Erfolgs- und Investitionsrechnung des Budgets 2024 wird mit einem deutlichen Mehr von JA-Stimmen gegen vereinzelte Gegenstimmen gutgeheissen.

Diskussion zum Steuerfuss

Das Wort wird nicht verlangt.

Abstimmung über den Steuerfuss

Der unveränderte Antrag zur Festsetzung des Steuerfusses auf 76% wird mit einer deutlichen Mehrheit von JA-Stimmen gegen vereinzelte Gegenstimmen angenommen.

Schlussabstimmung über das Budget 2024

Das Budget 2024 mit einem Aufwandüberschuss in der Erfolgsrechnung von 6'280'300 Franken, Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen von 29'901'000 Franken und Nettoinvestitionen von 575'000 Franken im Finanzvermögen sowie einem Steuerfuss von 76% wird grossmehrheitlich bei vereinzelt Gegenstimmen angenommen.

Beschluss

1. Das Budget 2024 wird mit einem Aufwandüberschuss in der Erfolgsrechnung von 6'280'300 Franken, Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen von 29'901'000 Franken und Nettoinvestitionen von 575'000 Franken im Finanzvermögen genehmigt.
2. Der Steuerfuss wird auf 76% festgesetzt. Der Aufwandüberschuss von 6'280'300 Franken wird dem Eigenkapital entnommen.
3. Der Finanz- und Aufgabenplan 2023–2027 wird zur Kenntnis genommen.

Gemeindeversammlung

Beschluss vom 29. November 2023

GV 2023-11

17.01

Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Personalvorsorge von Behördenmitgliedern (Teilrevision der Entschädigungsverordnung sowie der Pensionskassenverordnung)

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt zu beschliessen:

1. Die Entschädigungsverordnung der Gemeinde Zollikon vom 11. September 2013 wird wie folgt ergänzt:

Art. 11^{bis} (neu) Pensionskasse

Behördenmitglieder können für die ihnen ausgerichteten Grundentschädigungen und Sitzungsgelder in die berufliche Vorsorge aufgenommen werden, sofern sie die Aufnahmekriterien der Personalvorsorgeeinrichtung erfüllen.

2. Die Verordnung über die Personalvorsorgestiftung der Gemeinde Zollikon vom 27. November 2013 wird wie folgt ergänzt:

Art. 2 Abs. 1^{bis} (neu)

Nicht gemäss Abs. 1 lit. b obligatorisch versicherte Behördenmitglieder können ihre Entschädigung aus der Behördentätigkeit in der Pensionskasse freiwillig versichern lassen, soweit die Aufnahmebedingungen der Pensionskasse erfüllt sind.

Das Wichtigste in Kürze

Gemäss heute geltender Regelung können Behördenentschädigungen nur dann bei der Personalvorsorgestiftung der Gemeinde Zollikon (PVS Zollikon) versichert werden, wenn das Behördenmitglied weder selbstständig erwerbend noch aus einer anderen Berufstätigkeit bereits einer Pensionskasse angeschlossen ist (Art. 2 Abs. 1 lit. b der Pensionskassenverordnung).

Diese Regelung wirkt sich stossend aus für Behördenmitglieder, die ihren Haupterwerb – allenfalls mit Rücksicht auf die Beanspruchung durch die Behördentätigkeit – nur in einem Teilzeitpensum ausüben oder die selbstständig erwerbstätig sind. Eine solche Versicherungslösung ist nicht mehr zeitgemäss und steht im Widerspruch zu Art. 45 der Zürcher Kantonsverfassung, der Kanton und Gemeinden zur Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für die nebenamtliche Tätigkeit in Behörden verpflichtet. Zudem resultiert eine Ungleichbehandlung mit anderen Behördenmitgliedern, die die Aufnahmekriterien der PVS Zollikon erfüllen.

Mit den beantragten Teilrevisionen der Entschädigungsverordnung sowie Pensionskassenverordnung soll die Rechtsgrundlage geschaffen werden, mit der die freiwillige Altersvorsorge für alle nebenamtlichen Behördenmitglieder gleichermaßen ermöglicht wird. Voraussetzung dazu ist, dass die Jahresentschädigung die Eintrittsschwelle von derzeit 22'050 Franken übersteigt, was nur für die Gemeinderats- und Schulpflegemitglieder der Fall ist. Die finanziellen Auswirkungen sind abhängig von der Anzahl und dem Alter der Behördenmitglieder, die diese freiwillige Versicherung zukünftig abschliessen wollen. Der Mehraufwand an Arbeitgeberprämien dürfte jedoch einen geschätzten Betrag von jährlich 20'000 Franken nicht übersteigen. Zahlreiche Zürcher Gemeinden sehen für ihre Behörden bereits eine solche Lösung vor.

Beide zu ergänzenden Erlasse fallen in die Entscheidungskompetenz der Gemeindeversammlung.

Ausgangslage

Die geltende Verordnung über umschreibt den Kreis der Versicherten der PVS Zollikon wie folgt:

"Art. 2 Versichertenkreis

¹ Die Mitgliedschaft bei der Pensionskasse ist obligatorisch für folgende Personen, soweit sie die Aufnahmebedingungen des BVG erfüllen:

- a. alle Arbeitnehmer/innen der Gemeinde, mit Ausnahme der bei der Pensionskasse Musik und Bildung versicherten Personen;
- b. Behördenmitglieder, die nicht selbständig erwerbend sind oder nicht anderweitig einer dem BVG unterstellten Vorsorgeeinrichtung angehören."

Ausdrücklich ausgeschlossen von der Altersvorsorge auf Behördenentschädigungen sind heute Behördenmitglieder, die bereits bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung für den Hauptberuf versichert sind oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben.

Der Gemeinderat hat diese fehlende Versicherungsmöglichkeit für eine Kategorie von Behördenmitgliedern im Rahmen einer Anfrage am 8. Februar 2023 als Mangel erkannt und die Schaffung der bisher fehlenden Rechtsgrundlage für die freiwillige Altersvorsorge von Behördenmitgliedern in Auftrag gegeben. Anlässlich einer Aussprache vom 23. August 2023 (GR 2023-165) hat er beschlossen, die Altersvorsorge für Behördenmitglieder unabhängig von einer Revision der Entschädigungsverordnung der Gemeindeversammlung in einer separaten Vorlage zeitnah vorzulegen.

Lösungsansatz

Die Entschädigungsverordnung soll im Rahmen einer Teilrevision ergänzt werden, indem ein neuer Art. 11^{bis} mit folgendem Wortlaut eingefügt wird:

"Behördenmitglieder können für die ihnen ausgerichteten Grundentschädigungen und Sitzungsgelder in die berufliche Vorsorge aufgenommen werden, sofern sie die Aufnahmekriterien der Personalvorsorgeeinrichtung erfüllen."

Innerhalb der gleichen Vorlage an die Gemeindeversammlung soll auch die Pensionskassenverordnung einer Teilrevision unterzogen und mit einer neuen Bestimmung (Art. 2 Abs 1^{bis}) folgendermassen ergänzt werden:

"Nicht gemäss Abs. 1 lit. b obligatorisch versicherte Behördenmitglieder können ihre Entschädigung aus der Behördentätigkeit in der Pensionskasse freiwillig versichern lassen, soweit die Aufnahmebedingungen der Pensionskasse erfüllt sind."

Empfehlung

Mit der Teilrevision kann eine heute bestehende Lücke in der Altersvorsorge von Behördenmitgliedern geschlossen werden. Der Gemeinderat empfiehlt, die Vorlage zu genehmigen.

Erläuterungen des Gemeindepräsidenten

Der Gemeindepräsident erläutert die Vorlage.

Stellungnahme der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

Gemäss Abschied empfiehlt die RGPK die Annahme des Geschäftes. Sie verzichtet auf eine zusätzliche Stellungnahme.

Diskussion

Das Wort wird nicht verlangt.

Abstimmung

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Beschluss

1. Die Entschädigungsverordnung der Gemeinde Zollikon vom 11. September 2013 wird wie folgt ergänzt:

Art. 11^{bis} (neu) Pensionskasse

Behördenmitglieder können für die ihnen ausgerichteten Grundentschädigungen und Sitzungsgelder in die berufliche Vorsorge aufgenommen werden, sofern sie die Aufnahmekriterien der Personalvorsorgeeinrichtung erfüllen.

2. Die Verordnung über die Personalvorsorgestiftung der Gemeinde Zollikon vom 27. November 2013 wird wie folgt ergänzt:

Art. 2 Abs. 1^{bis} (neu)

Nicht gemäss Abs. 1 lit. b obligatorisch versicherte Behördenmitglieder können ihre Entschädigung aus der Behördentätigkeit in der Pensionskasse freiwillig versichern lassen, soweit die Aufnahmebedingungen der Pensionskasse erfüllt sind.

Gemeindeversammlung

Beschluss vom 29. November 2023

GV 2023-12

23.01

Neuerlass Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO)

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt zu beschliessen:

Der Neuerlass der Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) wird genehmigt.

Das Wichtigste in Kürze

Das eidgenössische Gewässerschutzgesetz (GSchG) und das kantonale Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) überträgt den Gemeinden unmittelbare Aufsicht und Kontrolle über die Einhaltung der Gewässerschutzvorschriften. Dazu gehört der Erlass einer kommunalen Kanalisationsverordnung, heute Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) genannt.

Die aktuell gültige Kanalisationsverordnung vom 23. Oktober 1974 ist veraltet und entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen. Der Neuerlass der SEVO Zollikon basiert auf einer kantonalen Musterverordnung, die in einzelnen Punkten an die Gegebenheiten der Gemeinde Zollikon angepasst worden ist. Die SEVO regelt den Umgang mit Versickerung, Verdunstung, Sammlung, Behandlung und Ableitung von Regenwasser und Abwasser. Weiter enthält die Verordnung auch Bestimmungen zur Finanzierung und zum Gewässerunterhalt.

Die grösste Neuerung gegenüber der alten Kanalisationsverordnung ist die Aufnahme des Gewässerunterhalts in der SEVO mit der Möglichkeit, diesen teilweise aus Abwassergebühren mitzufinanzieren und zwar mit maximal 10% des Abwasser-Gebührenertrags.

Weiter sind verschiedene Erläuterungen zu Massnahmen zur Reduktion des Regenwasserabflusses aus den Grundstücken aufgenommen worden, die den heutigen gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Auch sind Punkte aufgenommen worden, die bezwecken, dass das Mikroklima und die Biodiversität im Siedlungsgebiet bei der Regenwasserbewirtschaftung berücksichtigt werden.

Änderungen gegenüber der Musterverordnung

- In Art. 1 der neuen SEVO wurde die Verdunstung als ein künftig wichtiger Punkt der Regenwasserbewirtschaftung aufgenommen um das abzuleitende Regenwasser zu minimieren und auch das Mikroklima zu verbessern. Jedoch wurde die Förderung von Massnahmen zum Gewässerschutz nicht explizit in den Erlass aufgenommen, weil die Gemeinde ohnehin eine gesetzliche Pflicht hat, Gewässerschutzmassnahmen zu treffen.
- Die Möglichkeit freiwilliger Kostenbeträge für die Abwasserentsorgung von Grundstücken ausserhalb der Bauzone wurde in der neuen SEVO nicht verankert. Gemäss langjähriger Zolliker

Praxis werden keine solchen Beiträge ausgerichtet. Das gesamte Siedlungsgebiet ist durch das öffentliche Kanalisationsnetz abgedeckt. Grundlage dazu bildet der vom Kanton bewilligte Generelle Entwässerungsplan (GEP). Darin wird behördenverbindlich bestimmt, wie das öffentliche Kanalisationsnetz heute und in Zukunft bestehen soll.

- In Art. 12 Abs. 1 der neuen SEVO wurde der Text so angepasst, dass die Kosten für die Kontrolle der Abwasseranlagen durch die jeweiligen Leitungseigentümerinnen bzw. Leitungseigentümer und nicht durch die Abwassergebühren getragen werden. Die Eigentümerinnen bzw. Eigentümer der Abwasserleitungen haben die Pflicht, für Betrieb und Unterhalt und einen einwandfreien Zustand zu sorgen. Es ist deshalb folgerichtig, dass sie und nicht die Allgemeinheit der Gebührenden für die Kontrollen aufkommen müssen.
- Weil in Zollikon keine privaten Gewässer vorhanden sind, sind auch keine Bestimmung zu privaten Gewässerschutzmassnahmen nötig. Alle Gewässer fallen in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde oder des Kantons.
- Neu wird analog der kantonalen Musterverordnung das Thema Gewässerunterhalt in die SEVO (Abschnitt D) aufgenommen. Darin wird geregelt, dass bis zu 10% der jährlichen Einnahmen aus den Abwassergebühren für den Gewässerunterhalt im Siedlungsgebiet eingesetzt werden können. Bis heute wurde der Gewässerunterhalt zu 100% steuerfinanziert. Weil die Gewässer zum Teil auch Siedlungsentwässerungsaufgaben erfüllen, wird die Möglichkeit einer Teilfinanzierung aus Abwassergebühren als sinnvoll beurteilt. Der Gemeinderat kann den Betrag bis zu diesen 10% für entsprechende Projekte einsetzen. Diese werden jeweils im Rahmen des Voranschlags ausgewiesen und sind so für die Bevölkerung ersichtlich.
- In der neuen SEVO (Abschnitt E) wurden lediglich die Grundsätze der Gebührenfestsetzung aus geregelt. Hingegen wird für deren Bemessung und weitere Bestimmungen zu den Abwassergebühren auf die kommunale Verordnung über die Abwassergebühren vom 29. November 1995 verwiesen. Diese, von der Gemeindeversammlung erlassene, Verordnung entspricht noch immer der Musterverordnung, weshalb keine Anpassung nötig ist. Die Artikel 18 bis 22 der SEVO in denen die Beiträge an die Baukosten neuer Kanäle geregelt werden, wurden aus der alten Kanalisationsverordnung übernommen. Da diese Regelung in keiner anderen Verordnung der Gemeinde vorhanden ist, wird dies wie bis anhin in der SEVO definiert.

Änderungen gegenüber der alten Kanalisationsverordnung

- Neu wird in Artikel 11 die Nutzung von gesammeltem Regenwasser und eigenem Quellwasser geregelt welches für Gartenbewässerung, WC-Spülung, Kleiderwäsche usw. genutzt werden kann. Dieser Punkt war in der alten Kanalisationsverordnung nicht erwähnt und geregelt.
- In Art. 14 und Art. 15 wird der neu in die SEVO aufgenommene Gewässerunterhalt geregelt (Aufnahme aus Muster-SEVO).
- In Art. 16 und Art. 17 werden die Grundsätze der Finanzierung der Abwasseranlagen erwähnt und der Verweis auf die bestehende Verordnung über die Abwassergebühren gemacht. Die Verordnung über die Abwassergebühren entspricht auch heute noch den heutigen Anforderungen und der Musterverordnung und bleibt als eigenständige Verordnung bestehen.

Die neue Verordnung im Überblick

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf § 7 Abs. 2 lit. e des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz, erlässt:

A. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt

- a. die Siedlungsentwässerung auf dem gesamten Gemeindegebiet, insbesondere die Versickerung, Verdunstung, Sammlung, Behandlung und Ableitung von Abwasser,
- b. die Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung,
- c. den Gewässerunterhalt.

Artikel 2 Vollzugszuständigkeit

¹ Der Gemeinderat ist zuständig für den Vollzug dieser Verordnung. Er sorgt insbesondere für

- a. die Planung, die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der öffentlichen Siedlungsentwässerung,
- b. für die Einhaltung der Vorschriften und Richtlinien zur Reinhaltung der Gewässer bei öffentlichen und privaten Abwasseranlagen,
- c. eine zweckmässige Aufsicht über die Verwaltungsstellen, welche die Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) operativ umsetzen.

² Der Gemeinderat kann für bestimmte Vollzugsaufgaben nachgeordnete Verwaltungseinheiten oder mit öffentlichen Aufgaben betraute externe Stellen als zuständig bezeichnen.

Artikel 3 Strategische Planung

Der Gemeinderat stellt mittels strategischer Planung langfristig die optimale Leistungserbringung der Siedlungsentwässerung sicher. Die strategische Planung stützt sich auf

- a. den Generellen Entwässerungsplan (GEP) und
- b. das finanzielle Führungsinstrument.

Artikel 4 Öffentliche und private Abwasseranlagen

¹ Die öffentlichen Abwasseranlagen umfassen

- a. das gemeindeeigene Kanalisationssystem mit allen zugehörigen Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufen, Versickerungsanlagen, Pumpwerke, Druckleitungen und Abwasserreinigungsanlagen,

- b. Abwasseranlagen anderer Gemeinden, und Verbände oder anderer öffentlicher Trägerschaften, die von der Gemeinde mitbenutzt werden.

² Die privaten Abwasseranlagen umfassen alle im Privateigentum stehenden Einrichtungen zum Versickern, Sammeln, Zurückhalten (Retention), Vorbehandeln, Reinigen und Ableiten von Abwasser von privaten Gebäuden, Anlagen und Grundstücken.

³ Die Anschlussstelle an die öffentliche Kanalisation ist Bestandteil der privaten Abwasseranlagen.

Artikel 5 Verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser

¹ Abwasser aus Gebäuden und von überdeckten Flächen ist generell dem verschmutzten Abwasser zuzuordnen.

² Der Gemeinderat beurteilt aufgrund der Gesetzgebung und der massgebenden Normen und Richtlinien, ob Regenabwasser als verschmutzt oder nicht verschmutzt gilt. Wo notwendig ordnet die Behörde zum Schutz der Gewässer die Behandlung des Regenabwassers an.

³ Nicht verschmutztes Regenabwasser ist gemäss dem Generellen Entwässerungsplan zu bewirtschaften und grundsätzlich von der Kanalisation fernzuhalten. Vor der Ableitung soll der Abfluss und die Belastung des Regenwassers vermieden, bzw. so weit wie möglich reduziert werden. Das verbleibende Regenwasser ist in erster Priorität zu versickern. Weisen die örtlichen Verhältnisse eingeschränkte Versickerungskapazitäten auf, ist das nicht verschmutzte Regenabwasser zurückzuhalten und nachgeschaltet zu versickern. Ist die Versickerung nachweislich nicht möglich, ist es in zweiter Priorität mit Bewilligung der Behörde in eine Regenabwasserkanalisation oder in ein Oberflächengewässer einzuleiten. Wo notwendig ordnet die Behörde zum Schutz der Gewässer Rückhaltmassnahmen an.

⁴ Grund-, Sicker- und Hangwasser darf grundsätzlich nicht gefasst werden. Lassen dies die örtlichen Verhältnisse nicht zu, ist das Wasser gemäss Absatz 5 zu bewirtschaften.

⁵ Stetig anfallendes, nicht verschmutztes Abwasser ist nach Möglichkeit auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, zurückzuhalten, zu versickern und zu verdunsten. Ist die Versickerung nachweislich nicht möglich, ist es in zweiter Priorität mit Bewilligung der Behörde in eine Regenabwasserkanalisation oder in ein Oberflächengewässer einzuleiten. Es ist von der Abwasserreinigungsanlage fern zu halten.

⁶ Wird die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser von der Bauherrschaft als nicht machbar beurteilt, kann die Behörde einen entsprechenden Nachweis einfordern.

⁷ Wenig verschmutztes Strassen- und Platzwasser ist grundsätzlich flächenförmig über die belebte Bodenschicht zu versickern. Strassen können über die Schulter entwässert werden. Plätze, wie Hausvorplätze, Erschliessungswege und PW-Parkplätze sind über die Schulter zu entwässern oder durchlässig zu gestalten.

Artikel 6 Anlagen- und Kanalisationskataster

¹ Die Gemeinde führt über das gesamte Gemeindegebiet den Anlagen- und Kanalisationskataster. Dieser informiert über die Eigentumsverhältnisse und bildet die Grundlage für die Ermittlung des Finanzbedarfs der Abwasseranlagen. Er weist die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen aus und die daran angeschlossenen privaten Abwasseranlagen, soweit sie sich ausserhalb von Gebäuden befinden (auch die Versickerungsanlagen).

² Die Grundeigentümerinnen und -eigentümer sind verpflichtet, der Gemeinde die Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Erstellung des Katasters notwendig sind. Die Kosten gehen zu Lasten der Eigentümer.

Artikel 7 Übernahme von privaten Abwasseranlagen ins Eigentum der Gemeinde

Die Gemeinde kann privat erstellte Abwasseranlagen in ihr Eigentum übernehmen, wenn sie an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind und der Entwässerung mehrerer Liegenschaften dienen.

B. Besondere Pflichten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer und Inhaberinnen und Inhaber von Abwasseranlagen

Artikel 8 Anschlusspflicht

Innerhalb der Bauzone und im Bereich der öffentlichen Kanalisation muss das verschmutzte Abwasser von Grundstücken in die Kanalisation mit Anschluss an eine öffentliche Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden.

Artikel 9 Anschlusspflicht bei neu erstellten Kanalisationen

Schafft der Neubau eines öffentlichen oder privaten Abwasserkanals die Möglichkeit, bestehende Gebäude daran anzuschliessen, sind die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer verpflichtet, den Anschluss dieser Gebäude vorzunehmen. Er ist mit der Erstellung der Kanalisation oder innert nützlicher Frist zu realisieren.

Artikel 10 Pflicht zum Unterhalt und zur Anpassung privater Abwasseranlagen

¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer der privaten Abwasseranlagen haben dafür zu sorgen, dass die Anlagen baulich und betrieblich in einwandfreiem Zustand sind. In den Grundwasserschutzzonen sind die Bestimmungen des Schutzzonenreglements zu beachten.

² Bestehende private Abwasseranlagen sind zulasten der Eigentümerinnen und der Eigentümer an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzupassen

- a. bei erheblichen Erweiterungen in der Gebäudenutzung oder der Produktion,
- b. bei wesentlichen Umbauten der angeschlossenen Gebäude oder Änderungen der Produktionsart,
- c. bei gebietsweisen Sanierungen privater Abwasseranlagen,

- d. bei baulichen Sanierungen der öffentlichen Kanalisation im Bereich der Anschlussstelle,
- e. bei Systemänderungen am öffentlichen Kanalisationsnetz,
- f. bei Missständen.
- g. vor der Übernahme von privaten Abwasseranlagen ins Eigentum der Gemeinde.

Artikel 11 Nutzung von Regenabwasser und von Wasser aus eigenen Quellen

¹ Wird Regenabwasser oder Wasser aus eigener Quelle für den Betrieb der sanitären Einrichtungen einer Liegenschaft oder für andere abwassererzeugende Tätigkeiten verwendet, muss die Nutzerin bzw. der Nutzer die Abwassermenge nachweisen, die durch den Wasserverbrauch erzeugt wird. Die erforderlichen Wasserzähler sind auf Kosten der Nutzerin bzw. des Nutzers einzubauen. Sie werden durch die Gemeinde oder von ihr beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt. Die Zählermiete wird den Nutzenden in Rechnung gestellt.

² Fehlt der Nachweis der Abwassermenge, setzt der Gemeinderat die Benutzungsgebühren aufgrund von Erfahrungswerten fest.

C. Kontrollen und Bewilligungen

Artikel 12 Kontrollen

¹ Der Gemeinderat sorgt im Rahmen seiner Aufsichtspflicht für die periodische Kontrolle der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen und für die Behebung von Missständen. Die Kosten für die Zustandserhebungen trägt die Leitungseigentümerin bzw. der Leitungseigentümer.

² Die Eigentümerinnen und Eigentümer und Besitzerinnen und Besitzer von Grundstücken müssen den Kontrollorganen jederzeit den ungehinderten Zugang zu den Anlagen ermöglichen.

³ Festgestellte Mängel an privaten Abwasseranlagen sind unter Fristansetzung durch den Eigentümer zu beheben.

Artikel 13 Bewilligungstatbestände

¹ Eine kommunale Bewilligung ist erforderlich für

- a. die Erstellung, Sanierung, Erneuerung, Erweiterung oder Aufhebung von Abwasseranlagen,
- b. die Wärmeentnahme aus dem Abwasser sowie die Wärmerückgabe ins Abwasser der privaten und öffentlichen Kanalisationen,
- c. die Regenabwassernutzung für den Betrieb der sanitären Einrichtungen einer Liegenschaft oder für andere abwassererzeugende Tätigkeiten,
- d. jede Änderung der Nutzung von Bauten und Anlagen, die auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers einen Einfluss haben kann,
- e. die Einleitung von Abwasser in öffentliche Gewässer.

² Behält das übergeordnete Recht eine kantonale Bewilligung vor, leitet die Gemeinde das Gesuch an die zuständige kantonale Stelle weiter.

D. Gewässerunterhalt

Artikel 14 Unterhaltsplan

Der Gemeinderat erstellt einen Unterhaltsplan über die Gewässer, für deren Unterhalt die Gemeinde zuständig ist. Er bezeichnet darin die Gewässer beziehungsweise Gewässerabschnitte, die durch die Siedlungsentwässerung in Anspruch genommen werden.

Artikel 15 Teilfinanzierung des Gewässerunterhalts

¹ Der Gemeinderat kann im Rahmen des Voranschlags der Gemeinde finanzielle Mittel aus der öffentlichen Siedlungsentwässerung für Massnahmen einsetzen, die an den im Unterhaltsplan bezeichneten Gewässern auszuführen sind.

² Zu diesem Zweck dürfen bis zu 10% der jährlichen Einnahmen aus Abwassergebühren verwendet werden. Die Abwassergebühren werden, sofern notwendig, angepasst.

E. Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung

Artikel 16 Grundsätze

¹ Zur Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung erhebt die Gemeinde Abwassergebühren. Die Höhe der Gebühren ist so anzusetzen, dass der Ertrag sämtliche Kosten der öffentlichen Siedlungsentwässerung deckt, insbesondere jene für die Erstellung, Optimierung, Erneuerung und Erweiterung sowie den Betrieb und Unterhalt der Anlagen.

² Alle Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken, Liegenschaften und Anlagen, die Anlagen der öffentlichen Siedlungsentwässerung beanspruchen, sind gebührenpflichtig.

³ Werden aus den Abwassergebühren weitere Massnahmen, etwa für den Gewässerschutz oder Gewässerunterhalt, finanziert, sind die Gebühren entsprechend zu erhöhen.

⁴ Die Gemeinde erstellt und unterhält ein finanzielles Führungsinstrument mit dem Ziel, eine ausreichende und dauerhafte Finanzierung und Gebührenplanung für die öffentliche Siedlungsentwässerung sicherzustellen. Mit diesem Instrument sind die erforderlichen Aufwendungen und Erträge für die nächsten 15 Jahre zu ermitteln und zu planen.

Artikel 17 Abwassergebühren und -beiträge

¹ Die Gebühren sind in der Verordnung über die Abwassergebühren geregelt.

² Grundeigentümer haben vor der Ausführung von baubewilligungspflichtigen sowie nicht baubewilligungspflichtigen Vorhaben der Gemeinde die Veränderung der Bemessungsgrundlagen zu Gebühren unaufgefordert zu melden.

³ Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Artikel 18 Beitragspflicht

An die Erstellungskosten öffentlicher Kanäle haben die Grundeigentümer Beiträge nach Massgabe der kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung zu leisten.

Artikel 19 Beitragsbefreiung

¹Für die Erweiterung und den Ersatz bestehender Kanäle sowie für den Bau von Entlastungskanälen im Bereich bestehender Kanäle werden keine Beiträge erhoben.

²Nicht als bestehende Kanäle gelten früher erstellte provisorische und ursprünglich nur der Strassenentwässerung dienende Dolen und Drainageleitungen, die den baulichen Anforderungen an eine Kanalisation nicht genügen, sowie Gewässer- und Seitengrabeneindolungen, die für die Entwässerung von Grundstücken benützt worden sind.

Artikel 20 Beitragsumfang

¹Beiträge werden verlangt von den Eigentümern der anstossenden Grundstücke und der hinterliegenden Parzellen, soweit sie vom Kanal Nutzen ziehen.

²Als massgebende beitragspflichtige Grundstücksfläche gilt das in den betreffenden Kanal zu entwässernde Areal innerhalb einer Bautiefe (Perimeter), welche beidseits 30 m umfasst und sich um 30 m über den Endschacht des Kanals hinaus erstreckt.

³Können an Hanglagen an grössere Kanalabschnitten nur obenliegende Grundstücke mit natürlichem Gefälle angeschlossen werden, so wird talseits kein Perimeter, bergseits hingegen eine zweite, 30 m tiefe Perimeterzone festgesetzt; die in dieser zweiten Perimeterzone liegenden Grundstücke und Grundstückteile werden mit dem halben Beitragsansatz belastet.

Artikel 21 Beitragsansatz

¹Die Beitragsforderung wird auf Grund eines Ansatzes pro Quadratmeter Grundstücksfläche berechnet. Der Ansatz entspricht indexmässig dem vollen Gebäudeversicherungswert (Vorkriegsbauwert zuzüglich genereller Teuerungszuschlag).

²Der Ansatz beträgt Fr. 5.50 pro m² (Vorkriegsbauwert der Gebäudeversicherung zuzüglich 450% genereller Teuerungszuschlag = 550%). Ändert der Regierungsrat generell die Gebäudeversicherungssummen, so wird der Beitragssatz proportional angepasst.

³Kein Grundstück oder Grundstückteil darf mehr als einmal zu Beitragsleistungen an öffentliche Kanäle herangezogen werden. Im Falle mehrerer Möglichkeiten bewirkt jene die Beitragspflicht, welche die zweckmässigste Entwässerung mit natürlichem Gefälle bietet.

Artikel 22 Verfahren

Die Beiträge werden in dem für den Bezug von Mehrwertbeiträgen nach der kantonalen Gesetzgebung über die Abtretung von Privatrechten vorgeschriebenen Verfahren erhoben.

F. Haftungs- und Schlussbestimmungen

Artikel 23 Haftung

¹ Die Bewilligungs- und Kontrolltätigkeit der Behörden entbindet weder die Eigentümerinnen und Eigentümer noch die Inhaberinnen und Inhaber sowie Betreiberinnen und Betreiber von Abwasseranlagen von ihren rechtlichen Verpflichtungen.

² Aus der Mitwirkung der Gemeinde entsteht keine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Haftung der Gemeinde.

³ Die Verursachenden haftet für sämtliche Kosten aus der rechtswidrigen

- a. Nutzung der öffentlichen Siedlungsentwässerung,
- b. Einleitung von Abwässern in die öffentliche Siedlungsentwässerung.

⁴ Zu diesen Kosten gehören neben den Kosten für die Schadensbewältigung und Schadensbehebung auch zusätzliche Unterhalts- und Betriebsaufwendungen.

Artikel 24 Rechtsschutz

¹ Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz, dem Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz sowie dem Planungs- und Baugesetz.

² Gegen Anordnungen, die sich auf die vorliegende Verordnung stützen, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat schriftlich eine Neubeurteilung verlangt werden. Einer Neubeurteilung kommt aufschiebende Wirkung zu. Vorbehalten bleiben besondere Zuständigkeiten im koordinierten Bewilligungsverfahren.

Artikel 25 Rechtsetzungsbefugnisse

¹ Der Gemeinderat erlässt Ausführungsbestimmungen zur vorliegenden Verordnung und regelt insbesondere

- a. den Vollzug des Abwasserrechts auf dem Gemeindegebiet,
- b. die Rechte und Pflichten der Grundeigentümerinnen und -eigentümer und der Inhaberinnen und Inhaber von Gebäuden und Anlagen sowie der Gemeinde zur dauerhaften Sicherung einer technisch einwandfreien Siedlungsentwässerung,
- c. die Gebührentarife, soweit sie nicht in dieser Verordnung geregelt sind, sowie die Festsetzung der Mehrwertbeiträge.

² Die Beschlüsse sind öffentlich bekanntzumachen.

Artikel 26 Inkrafttreten

¹ Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten der vorliegenden Siedlungsentwässerungsverordnung.

² Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die bisherige Kanalisationsverordnung vom 23. Oktober 1974 und das Reglement (technische Normalien) über die Ausführung und den Betrieb von Entwässerungsanlagen sowie über die Planvorlage und das Bewilligungsverfahren vom 5. Februar 1975, aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung erlassen am 29. November 2023.

Empfehlung

Der Gemeinderat empfiehlt, die Vorlage zu genehmigen.

Erläuterungen des Referenten

Der Bauvorsteher erläutert die Vorlage.

Stellungnahme der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

Viktor Sauter nimmt Stellung. Die RGPK hat die Unterlagen studiert. Die heutige Verordnung ist nicht mehr zeitgemäss. Es ist sinnvoll, dass sich die neue SEVO weitgehend an die kantonale Musterverordnung hält und wo nötig, die Zolliker Verhältnisse übernimmt. Aus dem Entwurf der kantonalen Schutzverordnung zum Wehrenbachtobel zeigt sich, dass die neuen Regelungen im Trend liegen. Die RGPK empfiehlt die Zustimmung zur neuen SEVO. Sie regt an, dass mit der Gemeinde Küssnacht Kontakt aufgenommen wird bezüglich Regelung von Unterhalt und Finanzierung des Düggebachs.

Diskussion

Leo Müller, Zollikon, erkundigt sich, ob die neue SEVO Auswirkungen auf Baubewilligungen habe, beispielsweise bezüglich des Grauwassers.

Hansjörg Salm, Mitarbeiter der Bauabteilung, erklärt, dass neu ein Nachweis bezüglich Versickerung/Verdunstung des Regenwassers verlangt wird, allerdings gestützt auf kantonales Recht. Regenwasser, das in die Kanalisation abgeleitet wird, ist neu gebührenpflichtig. In diesem Bereich wurde eine Lücke gefüllt.

Das Wort wird weiter nicht verlangt.

Abstimmung

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Beschluss

Der Neuerlass der Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) wird genehmigt.

Gemeindeversammlung

Beschluss vom 29. November 2023

GV 2023-13

16.04.10

Einzelinitiative Stephan Geiger: Ergänzung Bau- und Zonenordnung, Mindestabstand von Windrädern

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, in Form einer allgemeinen Anregung, zu beschliessen:

"Die Bauordnung der Gemeinde Zollikon wird wie folgt ergänzt: Der Mindestabstand zwischen einer industriellen Windenergieanlage (Nabenhöhe ab 30 Meter) und einer zeitweise oder dauerhaft bewohnten Liegenschaft muss 700 Meter betragen".

Das Wichtigste in Kürze

Die Einzelinitiative von Stephan Geiger hat den Zweck, die kommunale Bau- und Zonenordnung (BZO) zu ergänzen: Der Abstand zwischen Windturbinen und Siedlungen soll mindestens 700 Meter betragen. Zur Begründung bringt der Initiant vor dass solche gigantischen Windkraftanlagen Gefahren und Belästigungen für Bewohnerinnen und Bewohner in der Nähe bilden (z.B. durch Eiswurf, Lärm, Infraschall, oszillierende Beschattung, Lichtverschmutzung durch rote Blinklichter in der Nacht, Beeinträchtigung der Umwelt durch massive Fundamente und geteerte Zufahrtsstrassen etc.) In vielen Ländern seien Abstandsregelungen zum Schutz der Anwohnerinnen und Anwohner eingeführt worden. Im Kanton Baselland sei im Richtplan ein Mindestabstand von 700 Metern vorgesehen; in Deutschland gelte ein genereller Mindestabstand von 1000 Metern. Das Bundesgericht habe die Rechtmässigkeit solcher Vorschriften bereits bestätigt.

Der Gemeinderat lehnt einen präventiven Eingriff ab, der einerseits die Eigentumsfreiheit beschränkt und andererseits technologiefeindliche Auswirkungen hat. Es soll nicht bereits frühzeitig die Tür für den Bau von Windkraftanlagen zugeschlagen werden, wenn deren Auswirkungen gar noch nicht geprüft worden sind. Eine solche Reglementierung, die ein faktisches Verbot darstellt, verhindert eine weitere Diskussion zum Thema Windkraft in der Gemeinde, obwohl heute die technologische Entwicklung auf diesem Gebiet noch gar nicht eingeschätzt werden kann. Der Holzcorporation Zollikon als Waldeigentümerin wird die Möglichkeit entzogen, allenfalls von der Erstellung von Windturbinen zu profitieren. Der Gemeinderat will offen bleiben für neue Technologien. Den Grundeigentümerinnen und -eigentümern sollen Entscheidungsspielräume und Eigenverantwortung belassen werden. Deshalb lehnt der Gemeinderat die zu einschränkende Initiative ab.

Voraussetzungen für den Bau von Windturbinen

Gemäss heutiger Praxis von Bund und Kanton bedürfen grosse Windturbinen (Nabenhöhe ab 30 Meter) eines Eintrags in der Richtplanung, für welche folgende Planungsschritte vorgesehen sind:

- Konzept (heute vorhanden auf Bundes- und Kantonsebene)
- Eintrag der geeigneten Standorte im kantonalen Richtplan
- Nutzungsplanerische Festlegung (besondere Zone), ev. Erschliessungsplanung.

Schliesslich sind auch planungs- und baurechtliche Bewilligungen von Bund, Kanton bzw. Gemeinde erforderlich.

Energiestrategie

Bund und Kantone verfügen heute über Energiestrategien. Auf Bundesebene sind diese im Energiegesetz, im Bundesgesetz über die Reduktion der CO²-Emissionen und in der Strategie des Bundesrates statuiert. Der Kanton Zürich definiert die Ziele für die Energieversorgung in der Kantonsverfassung, im Energiegesetz und in den Zielen des Regierungsrats. Gemäss Art. 106 Kantonsverfassung schafft der Kanton günstige Rahmenbedingungen für eine ausreichende, umweltschonende, wirtschaftliche und sichere Energieversorgung. Er schafft Anreize für die Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energie und für den rationellen Energieverbrauch. Zudem sorgt er für eine sichere und wirtschaftliche Elektrizitätsversorgung. Am 15. Mai 2022 haben die Zürcher Stimmberechtigten überdies der Verankerung des Klimaschutzes in der Kantonsverfassung deutlich zugestimmt (Art. 102a). Kanton und Gemeinden sollen sich für die Begrenzung des Klimawandels und dessen Auswirkungen einsetzen.

Stand der Planung für Windturbinen

Die Baudirektion des Kantons Zürich hat im Dezember 2022 einen Grundlagenbericht zur Windenergie im Kanton Zürich vorgelegt. ([Windenergie | Kanton Zürich \(zh.ch\)](#)). Darin werden Standorte evaluiert, die sich grundsätzlich zur Stromproduktion mit Windturbinen eignen. In Zollikon kommt ein kleines Gebiet im Zolliker Wald (Zwifelsriet–Ober Salster) in Frage, auf dem voraussichtlich zwei Windturbinen mit einer geschätzten Leistung von 17 GWh geschaffen werden könnten. Es würde sich um eine sogenannte "Schwachwindanlage" handeln. Vor einer Weiterverfolgung des Standorts müssten folgende Untersuchungen noch gemacht werden: Auswirkungen auf die Grundwasserschutzszonen, Auswirkungen der Windturbinen auf den Flugsicherungsradar Kloten sowie auf den Meteoradar Albis. Weil die Anlage noch nicht geplant ist, liegen noch keine Angaben über eine mögliche Dimensionierung vor.

Einzelinitiative Stephan Geiger

Am 22. Mai 2023 reichte Stefan Geiger, Zollikon, eine Einzelinitiative ein, die einen Abstand zwischen Windturbinen und bewohnten Häusern von mindestens 700 m verlangt. Obwohl als allgemein anregend bezeichnet, wird eine entsprechende Bestimmung in der Bau- und Zonenordnung verlangt. Der Initiant begründet sein Anliegen wie folgt: "Da solche gigantischen Windkraftanlagen Gefahren und Belästigungen für Bewohnerinnen und Bewohner in der Nähe bilden (z. B. Eiswurf, Lärm, Infraschall, oszillierende Beschattung, Lichtverschmutzung durch rote Blinklichter in der Nacht, Beeinträchtigung der Umwelt durch massive Fundamente und geteerte Zufahrtsstrassen etc.), soll ein Mindestabstand von 700 m eingeführt werden. In vielen Ländern sind zum Schutze der Anwohnerinnen

und Anwohnern Abstandsregelungen bereits vorhanden. Im Kanton Baselland wird im Richtplan ein Mindestabstand von 700 m vorgesehen, in Deutschland gilt ein genereller Mindestabstand von 1000 m. Das Bundesgericht hat die Rechtmässigkeit solcher Vorschriften bestätigt (1C_149/2021, Urteil vom 25. August 2022)."

Ein solcher Abstand würde Windturbinen im Zolliker Wald verunmöglichen, weil keine genügend grosse Fläche im Zolliker Wald, sowohl von der Siedlung im Ahorn als auch von der Bebauung Unter Allmend / Zumiker Strasse, mehr als 700 m entfernt ist.

Abstandsvorschriften in der Bau- und Zonenordnung?

Eine Abstandsvorschrift für Windturbinen in der Bau- und Zonenordnung würde die Baudirektion nicht genehmigen, weil solche Bestimmungen, die notwendigerweise zonenübergreifend wären, nicht im Zuständigkeitsbereich einer kommunalen Bau- und Zonenordnung liegen. Das vom Initianten zitierte Urteil des Bundesgerichts ändert daran nichts, weil es nichts zur Aufteilung der Zuständigkeiten innerhalb des Kantons aussagt. Zudem sind raumplanerische Entscheidungen immer Resultate von Interessenabwägungen. Eine solche Interessenabwägung ist erst möglich, wenn alle Grundlagen vorliegen (vgl. E-Mail Wilhelm Natrup, Amtschef ARE, vom 23. Juli 2023). Weiter ist zu erwarten, dass der Regierungsrat dem Kantonsrat vorschlagen wird, dass der Kanton sowohl für die Nutzungsplanung als auch für die Bewilligung für Windturbinen zuständig wird (z.B. mit dem Planungsinstrument des sog. kantonalen Gestaltungsplans).

Haltung des Gemeinderats

Der Gemeinderat erachtet eine solche Bestimmung in der BZO als nicht sinnvoll. Der Standort in Zollikon wird im Bericht der Baudirektion als bedingt geeignet bezeichnet. So sind folgende Fragen noch abzuklären:

- Hätten Windturbinen im Zolliker Wald negative Auswirkungen auf Radaranlagen?
- Wie stark ist der Wind in der relevanten Höhe über Grund?
- Würden Windturbinen Grundwasserschutzzonen beeinflussen?

Auch die Interessenabwägung zwischen Walderhaltung und Energieproduktion ist noch offen. Eine Stellungnahme sowie eine Interessenabwägung zum heutigen Zeitpunkt sind noch zu früh. Er beantragt deshalb, die Initiative nicht zu genehmigen. Der Gemeinderat möchte nicht im Vornhinein die Entwicklung der Technik einschränken oder auch mit einer solchen Bestimmung die Eigentumsrechte der Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer im Zolliker Wald einschränken. Angesichts der Aussagen in der Kantonsverfassung und der Gesetzgebung wäre ein Ausschluss von Windkraftwerken in der BZO auch eine seltsame Botschaft, welche auch im Widerspruch zu den Legislaturzielen des Gemeinderats stünde.

Empfehlung

Der Gemeinderat empfiehlt, die Einzelinitiative abzulehnen.

Erläuterungen des Initianten

Stephan Geiger weist in seinen mündlichen Erläuterungen auf die aus seiner Sicht einseitige Windstrategie hin, gegen die ein Zeichen gesetzt werden müsse. Der Gemeinderat folgt dem Kanton scheinbar devot. Windturbinen sind nicht wirtschaftlich. Er betont die negativen Auswirkungen von 240 m hohen Anlagen auf die Anwohner (Schattenwurf, Lärm auch nachtsüber, Eiswurf, Liegenschaftentwertung) und auf die Natur (Zerstörung Naherholungsgebiet, Vogelschlag, Wildbestand). Windkraftanlagen sind unnötig, zumal Alternativen, z. B. in Form der Geothermie vorhanden sind. Er bittet um Zustimmung zu seiner Initiative.

Erläuterung des gemeinderätlichen Referenten

Der Bauvorsteher ist mit den vom Initianten geäußerten Bedenken grundsätzlich einverstanden. Alle diese Punkte sind dann zu prüfen, wenn tatsächlich ein Projekt vorliegt. Das wird aber sicher noch mindestens 10 Jahre dauern. Im Sinne einer nachhaltigen Energieversorgung geht es darum, nicht bereits im vornhinein eine Diskussion über die Windkraft als möglichen Energieträger zu verhindern.

Diskussion

Edwin Fuchs, Zollikon, nimmt für das Forum 5W Stellung. Er kritisiert die copy paste Verhinderungsinitiative der SVP, die nach ihrem Misserfolg im Kantonsrat nun auf kommunaler Ebene versucht, die Windkraftstrategie zu durchkreuzen. Dabei missachtet sie den Volkswillen mit der deutlichen Zustimmung zum Ausstieg aus der Kernenergie 2017 auf Bundesebene, der Annahme der Klimaschutzgesetzgebung im Kanton Zürich, wo bis 2040 auf fossile Energieträger verzichtet wird. Die Rechtsauslegung geht davon aus, dass im Kanton Zürich die Gemeinden keine Grenzabstände für Windkraftanlagen festlegen dürfen, und das vom Initianten angeführte Urteil des Bundesgerichts nicht zutreffend ist. Windturbinen haben Auswirkungen, die sind nicht schönzureden. Die heraufbeschworenen Gefahren sind aber zu relativieren. So sterben z.B. durch Windturbinen gemäss einer Studie etwa 20 Vögel pro Jahr. In der Schweiz verlieren in der gleichen Zeit 20 Millionen Vögel durch Katzen, 5 Millionen durch Glasscheiben und 1 Million durch Fahrzeuge ihr Leben. Das Problem von Infraschall und Eiswurf ist nicht so dramatisch, wie es geschildert worden ist. Auch bei den Hochspannungsleitungen gibt es vor allem im Winter ein Surren. Stellen sie sich aber einmal vor, dass jede Gemeinde eigene Vorschriften über Stromleitungen erlassen könnte. Da wäre die Energiemangelage schon lange eingetreten.

Insgesamt stellt die Windenergie eine sinnvolle Ergänzung der Stromproduktion insbesondere im Winter dar. Es ist damit zu rechnen, dass durch den rasanten Fortschritt die Effizienz massiv zunehmen wird. Er vertraut in die hohe Innovationsfähigkeit. Die Initiative zeugt von wenig Weitsicht und verlangt faktisch ein Denkverbot. Das Forum 5W lehnt eine solche Zwängerei, die gegen den Volkswillen gerichtet ist, ab.

Ronald Wild, Zollikon, hält Windräder ökologisch und ökonomisch für einen Unsinn. Sich nur ein grünes Mäntelchen umzulegen ist keine gute Sache. Er unterstützt die Initiative.

Fredy Landolt, Zollikon, unterstützt die Initiative Geiger. Die Festlegung von Mindestabständen ist gang und gäbe. Sie schützen die Bevölkerung vor Lärm und anderen Emissionen. Niemand will in der Nähe eines Windrads wohnen. Eine kürzlich vom HEV publizierte Studie zeigt massive Wertverminderungen bei Liegenschaften im Umkreis von Windanlagen. Um einen Turbinenstandort wird in einem 300 Meter-Radius Wald gerodet und es müssen spezielle Zufahrstrassen erstellt werden. Mit den Rodungen, welche sicher nicht vollständig durch Aufforstungen kompensiert werden können, wird wertvoller CO²- Speicher vernichtet.

Gemeindepräsident Sascha Ullmann gibt zu bedenken, dass es beim Eintrag der Windpotenzialgebiete erst um den Eintrag einer Zone in einem kantonalen Plan geht. Das bedeutet erst ein "Kann". Damit ist auch kein Enteignungsrecht verbunden. Gegen den Willen des Grundeigentümers kann kein Projekt realisiert werden. Die Gemeinde hat im übrigen ausserhalb der Bauzonen keine Zuständigkeit zur Festlegung von Abständen. Deshalb wäre eine beantragte Änderung der BZO gar nicht erst genehmigungsfähig. Der vom Initianten angeführte Bundesgerichtsentscheid ist im Kanton Zürich nicht anwendbar. Deshalb ist die Gemeinde eigentlich der falsche Adressat für die Initiative.

Corinne Hoss, Zollikon, kann dies als Kantonsrätin bestätigen. Gemäss § 47 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes können die Gemeinden keine Zonenfestlegungen ausserhalb des Siedlungsgebiets treffen. Das ist grundsätzlich nicht rechtens.

Jean-Pierre Schiltknecht, Zollikerberg, betont, dass es nicht nur darum gehe, einen Pfahl für akzeptable Mindestabstände einzuschlagen, sondern die Türen zu öffnen für effizientere Lösungen. Er verweist auf seinen in einem Leserbrief im ZoZoBo veröffentlichten Vorschlag, den Sihlsee mit einem zusätzlichen Pumpspeicherkraftwerk auszurüsten, was auch ökonomisch sinnvoll wäre. Es braucht jetzt den Druck der betroffenen Gemeinden. Mit einem Ja zur Initiative können die Weichen gestellt werden für nachhaltigere Alternativen.

Nicole Wächter, Zollikon, spricht für die GLP. Zwei Drittel der Klimaerwärmung geht auf fossile Energieträger zurück. Als junge Person ist sie überzeugt vom technologischen Wandel, dem nicht bürokratische Steine in den Weg gelegt werden sollen. Es ist zu erwarten, dass im kommenden Jahrzehnt auch bei der Windkraft noch wesentliche Fortschritte gemacht werden. Sie wünscht sich eine fortschrittliche und innovative Gemeinde Zollikon, die offen ist für neue Technologien. Die Initiative steht im Widerspruch dazu. Die GLP beantragt Ablehnung der Initiative.

Stellungnahme der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

Der Gemeindepräsident hat es unterlassen, der RGPK vor der Diskussion das Wort für eine Stellungnahme zu erteilen, wofür er sich entschuldigt. Die bereits begonnene Abstimmung wird abgebrochen, um das Versäumte nachzuholen.

Viktor Sauter nimmt Stellung. Die RGPK lehnt die Einzelinitiative aus rechtlicher und politischer Sicht ab. Wie von Corinne Hoss ausgeführt, hat die Gemeinde gar keine Kompetenz zu einer solchen Regelung. Ein anzustrebendes Rechtsmittelverfahren gegen eine Nichtgenehmigung durch den Kanton verursacht Gerichtskosten, welche vermieden werden sollten.

De facto würde ein kommunales Verbot von Windanlagen resultieren. Solche Energiedebatten sind aber auf kantonaler und eidgenössischer und nicht auf Gemeindeebene zu führen. Deshalb empfiehlt die RGPK, die Initiative Geiger abzulehnen.

Abstimmung

Der Antrag wird mit 56 Ja- und 111 Nein-Stimmen abgelehnt.

Stephan Geiger stellt den **Antrag auf nachträgliche Urnenabstimmung** des Geschäfts. Nach zweimaligem Auszählen wird die aktuelle Anzahl der Stimmberechtigten mit 171 ermittelt. Das Quorum von einem Drittel der Anwesenden für einen Weiterzug an die Urne gemäss Art. 10 Abs. 1 Gemeindeordnung beträgt damit 57.

Abstimmung über die nachträgliche Urnenabstimmung

Der Antrag vereinigt 34 Stimmen auf sich. Damit ist das erforderliche Quorum verfehlt und der Entscheid der Gemeindeversammlung ist definitiv.

Beschluss

Die Einzelinitiative von Stephan Geiger, Ergänzung BZO, Mindestabstand von Windrädern, wird abgelehnt.

Wie der **Gemeindepräsident** am Anfang angekündigt hat, kommt die Versammlung nun zu den Anfragen von Felix Heer (FDP Zollikon) und von Katherina Kovats, Zollikerberg.

Gemäss § 17 des Gemeindegesetzes kann die anfragende Person zur Antwort vom Gemeinderat direkt Stellung beziehen, wenn sie dies wünscht. Ausserdem kann die Versammlung beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

Am 10. November 2023 wurde folgende Anfrage von Felix Heer (FDP Zollikon) eingereicht:

Zur anstehenden Gemeindeversammlung vom 29. November 2023 reichen wir diese Anfrage gestützt auf §17 des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich ein und gehen davon aus, dass die gestellten Fragen an besagter Gemeindeversammlung vom 29. November 2023 beantwortet werden.

Am 23. Oktober 2023 hat der Züricher Kantonsrat in zweiter Lesung mit 166 zu 0 Stimmen die

Grundlagen für ein vollständig elektronisches Baubewilligungsverfahren im kantonalen Planungs- und Baugesetz verabschiedet. *Inkraftsetzung voraussichtlich per 01.01./01.02.2024 - Pflicht zur Einführung innerhalb 3 Jahren* 50 Gemeinden im Kanton Zürich haben das elektronische Baubewilligungsverfahren bereits eingeführt. 20 Gemeinden planen die Einführung.

Frage:

1. Wann gedenkt die Gemeinde Zollikon, die elektronischen Baugesuche einzuführen?

Die Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) ist ein Vertrag zwischen den Kantonen (Konkordat) mit dem Ziel, die wichtigsten Baubegriffe und Messweisen gesamtschweizerisch zu vereinheitlichen. Die Harmonisierung soll das Planungs- und Baurecht für die Bauwirtschaft und die Bevölkerung vereinfachen. Der Kanton Zürich ist dem IVHB-Konkordat zwar nicht beigetreten, hat sich jedoch entschieden, die Harmonisierung dennoch umzusetzen.

Inkraftsetzung per 01.03.2017- Pflicht zur Einführung innerhalb 8 Jahren bis 28.02.2025

Stand 06. November 2023 (ohne Gewähr),

- bei 31 Gemeinden ist die harmonisierte Bauordnung in Kraft
- bei 4 Gemeinden ist die harmonisierte Bauordnung genehmigt
- bei 28 Gemeinden ist die harmonisierte Bauordnung vorgeprüft
- bei 97 Gemeinden sind für die harmonisierte Bauordnung noch keine öffentlich bekannten Schritte unternommen worden

Fragen:

1. Wann gedenkt die Gemeinde Zollikon die Harmonisierung der Baubegriffe vorzunehmen?
2. Seit längerem wird von Seite der Gemeinde Zollikon von einer "technischen Revision der BZO" gesprochen. Beinhaltet diese lediglich die Harmonisierung der Baubegriffe oder ist geplant, die in die Jahre gekommene Bau- und Zonenordnung vom 26. Juni 1996 im gleichen Zug grundlegend zu revidieren?

Antwort des Gemeinderats vom 27. November 2023

eBaugesuchZH

Frage: "Wann gedenkt die Gemeinde Zollikon, die elektronischen Baugesuche einzuführen?"

Kurzantwort: Die Einführung ist für das Jahr 2024 geplant und budgetiert.

Die detaillierte Antwort auf die Frage lautet:

Am 23. Oktober 2023 hat der **Kantonsrat** die gesetzliche Grundlage für das digitale Baugesuch beschlossen. Der Regierungsrat wird die Regelung im **ersten Halbjahr 2024** in Kraft setzen. Die Gemeinden haben das digitale Verfahren ab Inkraftsetzung innert 3 Jahren einzuführen.

Der Gemeinderat will das Verfahren zügig einführen und hat im **Budget 2024** einen Kredit für die Softwareanpassung aufgenommen und für kommendes Jahr auch den Software-Lieferanten reserviert. Er muss im Wesentlichen eine Schnittstelle zwischen der heutigen digitalen Geschäftsverwaltung der Gemeinde und der Datenplattform des Kantons einrichten.

Wenn diese Schnittstelle einsatzfähig ist, erlässt der Gemeinderat einen **Beschluss über die Inkraftsetzung des digitalen Verfahrens**. Baueingaben sind nach diesem Beschluss **nur noch digital** möglich. Auch die Akteneinsicht und der Versand der Entscheidungen erfolgt nur noch digital.

Es wird einen klarer Schnitt geben: Nach Einführung des sogenannten "volldigitalen" eBaugesuchesZH" gibt es **keine Wahlmöglichkeit** zwischen einem schriftlichen Verfahren und einem digitalen Verfahren. Das gesamte Verfahren wird über die kantonale Plattform abgewickelt.

Einige Details sind noch unklar. So wollte der Kantonsrat in seiner Gesetzesrevision vom 23. Oktober 2023 nicht, dass für die Baueingabe eine elektronische ID erforderlich ist. Der Regierungsrat wird 2024 in einer Verordnung die zulässigen Formen der elektronischen Unterschrift definieren.

Auch sollen 2024 alle Verfahrensarten auf der Datenplattform des Kantons abgewickelt werden können.

Es gibt viele Gemeinden, die die kantonale Datenplattform schon heute nutzen. Dazu ist Folgendes zu bemerken:

Es handelt sich heute um eine Art Testbetrieb. Eine digitale Verfahrensführung ist noch nicht zulässig. Die Gemeinde will keine Doppelspurigkeit (gültiges schriftliches Verfahren, nicht rechtsgültiges Verfahren "auf der Plattform E-Baugesuch"). Auch die damit verbundenen Rechtsunsicherheiten will die Gemeinde den Gesuchstellenden und sich selbst ersparen. So ist unklar, was bei einem Widerspruch zwischen Papierplänen und digitalen Plänen gilt. Die Testversion ist wie ausgeführt noch nicht ganz vollständig, und die Nutzer sind geteilter Meinung über die Kundenfreundlichkeit.

Der Kanton hat für 2024 ein lückenloses System versprochen.

Auch das **Rechtsmittelverfahren** wird noch längere Zeit in Papierform erfolgen. Der Kantonsrat wollte auch nicht die generelle Digitalisierung der Verwaltungsverfahren abwarten, sondern eine Sonderlösung für die Baugesuch schaffen.

Bau- und Zonenordnung

Fragen: *1. Wann gedenkt die Gemeinde Zollikon die Harmonisierung der Baubegriffe vorzunehmen?*

Kurzantwort: Die öffentliche Auflage und das Mitwirkungsverfahren erfolgen 2024, die Gemeindeversammlung 2025, falls der Kantonsrat 2024 die Revision der Anpassung des kantonalen Planungs- und Baugesetzes verabschiedet hat.

2. Seit längerem wird von seiten der Gemeinde von einer "technischen Revision der BZO" gesprochen. Beinhaltet diese lediglich die Harmonisierung der Baubegriffe oder ist geplant, die in die Jahre gekommene Bau- und Zonenordnung vom 26. Juni 1996 im gleichen grundlegend zu revidieren?

Kurzantwort: Die BZO wird sowohl an die harmonisierten baurechtlichen Begriffe angepasst als auch materiell revidiert.

Die ausführliche Antwort auf diese beiden Fragen lautet:

Die kommunalen Bau- und Zonenordnung sind an die harmonisierten Begriffe des kantonalen Planungs- und Baugesetz PBG anzupassen. Diese harmonisierten Baurechtsbegriffe übernahm der Kantonsrat aus der Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB). Die Bau- und Zonenordnungen im Kanton Zürich sollten bisher bis Ende Februar 2025 an diese Begriffe angepasst werden.

Neu gibt es einen Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat: Die Anpassungsfrist soll bis Ende Februar 2028 dauern.

Grund für die Fristverlängerung: Die Anpassung an das IVHB erwies sich in einem wichtigen Punkt als nicht praktikabel. Der Regierungsrat beantragt deshalb eine Revision der Revision des PBG.

Es geht dabei um eine scheinbar eher technische Materie, nämlich um das Terrain, das bei einer Baueingabe massgebend ist. Dieses Terrain soll neu definiert werden. Das tönt vielleicht nebensächlich, ist aber tatsächlich von grosser Bedeutung. Vom massgebenden Terrain hängt sehr viel ab: die Berechnung der maximal zulässigen Baumassenziffer, die Messung der Gebäudehöhe, die Geschossezahlen und die Gestaltung des Übergangs zu Nachbarparzellen. Gemeinden, die ihre Bau- und Zonenordnung schon angepasst haben, müssen bei Annahme des regierungsrätlichen Antrages voraussichtlich die Bau- und Zonenordnung noch einmal anpassen.

Die öffentliche Auflage der Zolliker BZO ist Sommer/Herbst 2024 geplant. Dann finden auch Informationsveranstaltungen statt. Selbst wenn der Kantonsrat wider Erwarten die Fristverlängerung nicht gewähren sollte, würde mit der öffentlichen Auflage die sogenannte Vorwirkung gelten. Es darf also nach der öffentlichen Auflage nichts mehr gebaut werden, das der neuen Vorlage widerspricht.

Die revidierte BZO ist sinnvollerweise erst dann der Gemeindeversammlung vorzulegen, wenn der Kantonsrat über den noch strittigen Punkt entschieden hat. Je nach Zahl und Bedeutung der Einwendung kann die neue BZO anfangs 2025 den Stimmberechtigten vorgelegt werden.

Nun zum Inhalt der Revision der BZO. Es sind zwei Themen zu unterscheiden: Die Revision des Zonenplanes und die Revision der Vorschriften der Bauordnung.

Bei Revision des Zonenplanes gibt es zwei "Pflichtthemen".

Die Erholungszone zwischen Unterhueb und Oberhueb, die ursprünglich für einen Golfplatz vorgesehen war, muss mit Ausnahme der Tennisplätze einer anderen Zone zugewiesen werden. Die Aufhebung der Erholungszone für den Golfplatz und die Zuordnung zu einer neuen Zone ist eine Vorgabe des Regionalen Richtplans.

Weiter ist eine neue Zone mit Mindestanteil an Gewerbe einzuführen, mindestens entlang von Staatsstrassen. Das ist eine Vorgabe der Baudirektion.

Nach diesen zwei Pflichtinhalten gibt es noch ein Thema für den Zonenplan, das die Gemeinde selbst gestalten kann: Die Stiftung Diakoniewerk-Schweizerische Pflegerinnenschule plant die räumliche Entwicklung des Spitalareals. Das Resultat der Planung ist vorerst ein Masterplan, der das städtebauliche Konzept festlegt: Wo werden Neubauten errichtet, welche Bauten bleiben bestehen, wo sind die Freiflächen, welche Bauten werden umgenutzt? Der Masterplan wird im Frühjahr 2024 mit den Behörden diskutiert, und der Gemeinderat hat darüber zu entscheiden, ob und wie er den Zonenplan anpassen soll.

Auch bei den Bestimmungen der Bauordnung, also den Bestimmungen des BZO-Textes, gibt es notwendige Revisionen und Änderungen, die die Gemeinde selbst bestimmen kann.

Zum "Pflichtteil" gehören:

Es ist ein Leitbild zu erarbeiten, das behördenverbindlich ist. Es soll mit der dazugehörigen BZO-Revision der Öffentlichkeit präsentiert werden. Es ist heute Voraussetzung für eine kantonale Genehmigung einer revidierten BZO.

Thema wird auch eine Mehrwertabgabe sein. Diese muss erhoben werden, wenn Veränderungen in der Bau- und Zonenordnung zu einem Mehrwert bei privaten Grundstücken führen. Das Bundesgericht bezeichnet neu diese Abgabe als Pflichtinhalt einer Bau- und Zonenordnung. Unbestritten ist die Abgabe bei Neueinzonung. Parlamentarische Vorstösse wollen die Pflicht einer Mehrwert-Abgabe bei Veränderungen in der BZO abschaffen. Bis zu diesem Bundesgerichtsurteil war die Baudirektion der Auffassung, dass die Gemeinden keine Mehrwertabgabe einführen müssen.

Ein weiterer Teil werden die formellen Anpassungen an PBG sein, das wie erwähnt die meisten Begriffe der IVHB übernimmt: Das ist wiederum sehr technisch, es geht um Begriffe wie Dachgeschosse, Fassadenhöhe, und Terrain. Zum massgebenden Terrain ist die erwähnte Revision des PBG im Gange.

Weitere Themen der BZO, die nicht Pflichtinhalt sind

Es wird eine Flexibilisierung der Strassenabstände geprüft. Damit soll auf besondere Quartierstrukturen Rücksicht genommen werden.

Es ist festzulegen, welche Bestimmungen zum Thema Nachhaltigkeit Eingang in die BZO finden. Diese haben sich selbstverständlich an das kantonale und eidgenössische Recht zu halten. So ist zum Beispiel das Thema "Solaranlagen" weitgehend im kantonalen und eidgenössischen Recht geregelt. Es gibt aber Themen, für die die Gemeinde zuständig ist und die in einer BZO geregelt werden können. Dazu gehören z.B. die Begrünung von Dächern und Massnahmen zur Anpassung der Siedlung an den Klimawandel (z.B. das Sicherstellen von Kaltluftströmen).

Ein heikles Thema sind die Vorschriften über die Pflichtparkplätze: Es ist denkbar, die Anzahl der Pflichtparkplätze zu verändern. So gibt es namentlich Städte, die Anzahl Pflichtparkplätze reduzieren, wenn ein Gebäude gut mit öffentlichem Verkehr erschlossen ist oder andere Mobilitätskonzepte vorgeschlagen werden. Es ist möglich, dass die Baudirektion fordert, dass die Gemeinde die kantonale Wegleitung über Pflichtparkplätze einhält.

Weitere Anpassungen z.B. betr. Ortsbild sind ebenfalls Diskussionspunkt

Rahmenbedingungen

Im zurückliegenden Teil der Legislaturperiode hat der Bauvorstand den Schwerpunkt auf der Aufrechterhaltung des Betriebs der Bauabteilung gelegt, dies wegen personeller Engpässe und wegen Ausfällen.

Wie alle sehen wird in Zollikon viel gebaut. Die BZO soll saniert und ergänzt werden. Das gewachsene Ortsbild soll nicht umgekrempelt werden. Es soll also eine verträgliche Revision der Bauordnung und des Zonenplans geben, die materielle und formelle Veränderungen bringen wird, alles mit dem Ziel, Zollikon nachhaltig und weitsichtig zu entwickeln.

Anfrage zur besseren Anbindung des Weilers Sennhof an die Buslinie 910 von Katherina Kovats vom 14. November 2023:

Es freut mich, dass ein Naturbewusster und Familien freundlicher Gemeindepräsident wie Sie, die Bürger von Zollikon vertritt.

Obwohl die Buslinie 910 ausgebaut wurde, was uns sehr freut, warten wir seit Längerem auf ein komplettes Fahrangebot, wie es auch andere Buslinien in der Umgebung haben. Wir haben zwar einen Bus von frühmorgens bis frühabends, doch bis heute fehlt der Busverkehr der Linie 910 am Abend sowie an Wochenenden. Dieser Zustand erschwert für viele von uns unser tägliches Leben, zumal die nächste Bushaltestelle ca. 20-30 Minuten entfernt ist, und wir auch noch bergauf laufen müssen. Eine ältere Dame musste vor wenigen Jahren ihr Lebensmittelpunkt in Zollikerberg Sennhof aufgeben, weil sie den langen Weg zur Station Zollikon zu Fuss nicht mehr bewältigen konnte. Ich selber hatte letztes Jahr einen Unfall und durfte nur kurze Strecken laufen. Bei einem längeren Arbeitstag oder an Wochenenden hiess dies für mich jedes Mal ein Uber oder ein Taxi zu rufen, welches für mich hohe Unkosten verursachte. Desweiteren bin ich, mein Mann und auch andere Einwohner zwar im Besitz eines GA/ Abonnements, können dieses aber nur beschränkt nutzen. Ungern möchte ich ein Auto kaufen, weil ich die Umwelt nicht noch mehr belasten möchte. Auch

unsere ältere Nachbarin fährt kein Auto und ist an Abenden und Wochenenden gezwungen ein Taxi zu rufen. 20-30 Minuten bergaufwärts nach einem langen Arbeitstag, mit Einkaufstaschen in der Hand, bei Regen und Wind zu laufen, mit ggf. einem angeknacksten Fuss ist unzumutbar, gar einen Kinderwagen hochzuschieben schier unmöglich. Im Herbst und Winter ist der Weg zur Forchbahnstation sehr rutschig und gefährlich. Einige sind gestürzt und haben sich verletzt. Hinzu kommt, dass sich nicht jeder/jede sicher am Abend allein im Wald fühlt. Wir sehen, dass Bauprojekte genehmigt werden, doch wir fragen uns wie diese Leute zur Arbeit gehen oder ihre Wochenenden gestalten sollen? Es ist auch schwierig, unsere ÖV-freundlichen Freunde/Familien zu uns einzuladen, zumal einige nicht so viel laufen mögen oder einige nicht Autofahren können. Aufgrund dessen werden wir gegenüber vielen anderen benachteiligt. Ausgerechnet die ältere Generation wird benachteiligt und ausgegrenzt, und es wird ihr erschwert, wenn nicht gar verunmöglicht, ihre Kinder und Enkel zu besuchen, um den Kontakt zu pflegen, obwohl dies für den Zusammenhalt der Familie unerlässlich ist.

Auch wir zahlen unsere Steuern wie die Einwohner weiter unten in Zollikerberg/Zollikon, die vom S-Bahn-/Zug-/Busverkehr (S18, Bus 910/99/912/916) Gebrauch machen können. Sogar unsere Nachbarn in Ebmatingen haben die Möglichkeit mit einer anderen Linie nach Hause zu kommen, nur die Einwohner am Sennhof bleiben auf der Strecke. Es ist uns absolut unverständlich, warum der Bus trotz ausgebauten Strecken, Stationen und Wendemöglichkeiten nach 19 Uhr sowie an Wochenenden nicht verkehrt. Es scheint einfacher zu sein schweizweit in ein Bergdorf zu reisen als im Kanton Zürich in der Gemeinde Zollikon nach Hause zu gelangen.

Da die Buslinie 910 ohnehin den ganzen Abend und auch an Wochenenden verkehrt, bitten wir Sie, diese bis über den Sennhof zu leiten und nicht schon vorher bei der Haltestelle Zollikerberg zu stoppen. Wir sprechen hier von einer einzigen Haltestelle!

Wir Bürger von Zollikon wenden uns an Sie, diese Herausforderung anzunehmen, zumal der fehlende Bus für uns ein grosser Einschnitt in unser tägliches Leben ist. Wir bitten Sie, eine Lösung auszuarbeiten, damit die Anwohner und Besucher vom Sennhof sicher und glücklich nach Hause gelangen.

Bitte nehmen Sie dieses Thema in der nächsten Gemeindeversammlung Ende November auf.

Antwort des Gemeinderats vom 27. November 2023

Wir freuen uns, dass Ihr Wunsch in einem Jahr erfüllt werden kann. Die VBZ als so genannt marktverantwortliches Verkehrsunternehmen hat dem Zürcher Verkehrsverbund auf Ende 2024, genauer gesagt ab 15. Dezember 2024, eine Optimierung der Buslinie 910 mit Bedienung der Bushaltestelle Sennhof während der gesamten Betriebszeiten beantragt. Das Anliegen wurde sowohl vom Gemeinderat Zollikon als auch von der regionalen Verkehrskonferenz unterstützt. Aller Voraussicht nach wird der ZVV-Fahrplan 2024 mit dieser Optimierung vom Verkehrsrat so festgesetzt. Das heisst, dass der 910er Bus auch an Abenden und Wochenenden bis Sennhof fährt und nicht bereits an der Haltestelle Zollikerberg wendet. Dazu ist ein gewisser Kompromiss nötig, indem der Bus ab Dezember 2024 nicht mehr zum Bahnhof Tiefenbrunnen sondern zum Bahnhof Zollikon fährt. Der Fahrplan ist aber auf die Linie 916 abgestimmt, sodass ein Umstieg am Dufourplatz ohne Wartezeit möglich ist. Zudem ist am Bahnhof Zollikon der Anschluss auf die S-Bahn-Linie 16 in beide Richtungen gewährleistet.

Angesichts der Vorlaufzeiten für die Fahrplanplanung ist es leider ausgeschlossen, dass eine Übergangslösung bereits für den Fahrplanwechsel am 10. Dezember 2023 in Kraft treten kann, wie Sie dies in Ihrer E-Mail vom 17. November 2023 anregen.

Gemeindepräsident Sascha Ullmann stellt den Anwesenden die Frage, ob Einwendungen gegen die Durchführung der Abstimmungen oder gegen die Verhandlungsführung erhoben werden. Dies ist nicht der Fall. Den anwesenden Stimmberechtigten dankt er für das entgegengebrachte Vertrauen. und bei den Medienvertretern für ihre Berichterstattung zur heutigen Versammlung.

Er schliesst den formellen Teil der Gemeindeversammlung um 22.20 Uhr ab.

Im Anschluss würdigt er die Arbeit des bisherigen Gemeindeschreibers Markus Gossweiler, welcher Ende Januar pensioniert wird. Die heutige ist seine letzte offizielle Versammlung.

Um 22.35 Uhr beendet er die Versammlung und lädt alle Anwesenden zum Apéro im Foyer ein.

Zollikon, 1. Dezember 2023

Für das Protokoll

Sascha Ullmann
Gemeindepräsident

Markus Gossweiler
Gemeindeschreiber

Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler:

Lara Hoss

Katharina Gugler

Nadja Meier

Guidi Susanne